

Gefahrgutleitfaden Kombinierter Verkehr in den DUSS Terminals



DUSS-402.00

Nachweis der Bekanntgabe				
Ifd. Nr.	Inhalt	Gültig vom.....an	Eingebessert durch	Bemerkungen
1		14.12.2014		Neuausgabe
2		01.07.2017		Aktualisierung
3		01.12.2019		Aktualisierung
4		01.11.2025		Aktualisierung
5		01.05.2026		Aktualisierung

Ansprechpartner bei der Beförderung von gefährlichen Gütern

Beauftragte Personen im DUSS-Terminal (gem. § 9 OWiG/§ 14 StGB beide Abs. 2 Nr.1 bzw. 2)	Telefon	E-Mail/ Telefax
.....
.....
Regionale/r Gefahrgutbeauftragte/r DUSS	Telefon	E-Mail/ Telefax
.....
Gefahrgutbeauftragte/r Dritter	Telefon	E-Mail/ Telefax
.....
.....
.....

Herausgeber: Deutsche Umschlaggesellschaft Schiene- Straße mbH
 Zentrale
 Gefahrgutmanagement
 Am Kümmerling 24 - 26
 55294 Bodenheim

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Gefahrgutleitfadens darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

	Erstellt Prozess- manager	Geprüft Prozess- verantwortlicher	Compliance	IMS Konformität Regelwerks- und Prozess- koordinator	Freigegeben Prozess- eigner
Name	T. Irl	A. Schulz, A. Stern	S. Tiedt	A. Schulz	A. Schulz
OE	I.I-DV-SM	I.I-D	I.I-DV 3	I.I-D	I.I-D
Unter- schrift					

Der zentrale DUSS-Gefahrgutbeauftragte hat bei der Erstellung mitgewirkt:
 Marvin Kuch

	Seite
1. Allgemeines	5
1.1 Geltungsbereich	5
1.2 Begriffsbestimmungen	5
1.2.1 Intermodale Ladeeinheiten	5
1.2.2 Beteiligte	6
1.2.3 Beförderungs-/Begleitpapiere	6
1.3 Grundlagen für die Behandlung von gefährlichen Gütern im KV	7
1.4 Verantwortliche bei der Beförderung im KV	8
1.5 Durchgehende Informationskette	9
1.6 Allgemeingültige Bestimmungen für den KV	10
1.7 Anwendung elektronischer Verfahren der Datenübertragung	14
2. Vorlauf	
2.1 Vorlauf auf der Straße	15
2.2 Vorlauf auf der Schiene	15
2.2.1 Empfänger	15
2.3 Vorlauf über See	15
2.4 Pflichten des Entladeters	16
3. Schienenbeförderung	
3.1 Allgemeines	17
3.1.1 Besondere Pflichten bei der rollenden Landstraße	17
3.1.2 Intermodale Ladeeinheiten mit Gefahrgut prüfen	17
3.2 Aufgaben des Auftraggebers des Absenders	18
3.3 Aufgaben des Absenders	19
3.3.1 Allgemeines	19
3.3.2 Prüfung auf Zulassung zur Beförderung nach GGVSEB	21
3.3.3 Abgleich Auftragsdaten/Beförderungspapier - ILE	23
3.4 Pflichten des Verladers	24
3.5 Pflichten des Beförderers	26
3.5.1 Versand	26
3.5.2 Empfang - Bereitstellung und Eingangsabgleich	28
3.5.3 Außerhalb der Besetzungszeit im Terminal abgestellte Eingangszüge	29
3.6 Pflichten des Empfängers	29
3.7 Pflichten des Entladeters	29

4. Nachlauf

Seite

4.1	Pflichten des Absenders	30
4.1.1	Nachlauf auf der Straße	30
4.1.2	Nachlauf auf der Schiene	30
4.2	Pflichten des Verladeters	31
4.2.1	Nachlauf auf der Straße	31
4.2.2	Nachlauf auf der Schiene	33

Weitere Bestandteile

Anhänge	Titel	Gültig ab
I	Grundsätzliche Prozessregelung Gefahrgut	01.11.2025
II	Beförderung von in §35b GGVSEB aufgelisteten gefährlichen Gütern	01.11.2025
III	Zeitweiliger Aufenthalt im Verlauf der Beförderung	01.11.2025
IV	Verhalten bei Unregelmäßigkeiten	01.11.2025
V	Identitätsprüfung gemäß Kapitel 1.10 RID/ADR	01.11.2025
Anlagen		
1	Ausnahmen nach GGAV	01.11.2025
2	Besonderheiten des Seeverkehrs	01.11.2025
3	Beförderungspapiere im Kombinierten Verkehr (Muster/Beispiele)	01.11.2025
4	Abholschein für LE des Kombinierten Verkehrs (Muster)	01.11.2025
5	Bescheinigungen zum Straßentransport (Muster)	01.11.2025
6	Kontroll- Liste für Gefahrgutfahrzeuge (Muster)	01.11.2025
7	Besondere Kennzeichnung von ILE und Wagen	01.11.2025
8	Besonderheit im Huckepackverkehr	01.11.2025
Regelwerksnummer		
194.2100V01	Merkblatt Strahlenschutz	01.11.2010
DUSS-401.00	DUSS-Terminal Check-In Verfahren	14.12.2014
DUSS-401.00 V01	DUSS-Meldezettel Check-In Allgemein	01.04.2017
DUSS-401.00 V02	DUSS-Meldezettel Check-In Gefahrgut	01.04.2017
DUSS-401.00 A01	Schadencodes	14.12.2014
Abkürzungen - Begriffe		01.11.2025

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Dieser Leitfaden wendet sich als praxisorientierte Handlungsanweisung an alle Beteiligte in den Umschlagbahnhöfen (Terminal), bei denen dieser Leitfaden Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist oder dessen Gültigkeit auf einzelvertraglicher Basis zwischen den Geschäftspartnern vereinbart wurde. **Ziel und Zweck**

Der Leitfaden

- informiert über die wichtigsten Bestimmungen der Gefahrgutrechtsvorschriften,
- nennt die Verantwortlichen und deren Pflichten und
- gibt Beispiele für die praktische Umsetzung der Verantwortlichkeiten.

Örtliche Besonderheiten sind gemäß Anhang I des Gefahrgutleitfadens KV je Terminal zu dokumentieren.

Der Leitfaden kann jedoch nicht jedes in der täglichen Praxis auftretende Beförderungsproblem abdecken. Bei Beförderungsfällen, die in diesem Leitfaden nicht geregelt sind, **müssen** sich die Verantwortlichen bei den Ansprechpartnern (siehe Seite 2) bzw. in den Gefahrgutrechtsvorschriften informieren.

1.2 Begriffsbestimmungen

1.2.1 Intermodale Ladeeinheiten

Intermodale Ladeeinheiten (ILE)* im Kombinierten Verkehr (KV) sind

- Container (Ct)
- Lastkraftwagen mit oder ohne Anhänger (Beförderungseinheit)
- Mobile Explosives Manufacturing Unit (MEMU)
- Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC)
- ortsbeweglicher Tank (ortsbT)
- Offshore-Schüttgut-Container
- Sattelanhänger (SAnh)
- Sattelkraftfahrzeug
- Schüttgutcontainer (BK)
- Tankcontainer (TC) / Tankwechselaufbau (Tankwechselbehälter wird wie Tankcontainer behandelt)
- Tanksattelanhänger (TSAnh)
- Wechselaufbau (Wechselbehälter) (WB)

**Intermodale
Ladeeinheiten**

* Es werden auch noch andere Bezeichnungen verwendet: ITE, UTI, LE, Ladeeinheit

Grundsatz

Grundsätzlich gelten die Aussagen/Vorgaben des Leitfadens für alle oben aufgeführten ILE gleichermaßen. Gilt eine Aussage/Vorgabe nicht für alle ILE gleichermaßen, so ist bzw. sind die betreffende(n) ILE namentlich aufgeführt.

1.2.2 Beteiligte

Beteiligte im Kombinierten Verkehr (KV) sind:

- Zugangsberechtigte und deren Agenturen
- Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)
- Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU)
- Betreiber von Umschlaganlagen: DUSS mbH

Beteiligte

1.2.3 Beförderungs-/Begleitpapiere

Beförderungspapiere, z. B.

- Containerfrachtbrief ggf. mit Beiblatt zur ILE
- CIM-Frachtbrief ggf. mit Wagenliste und Ergänzungsblatt zur ILE
- CIM-Frachtbrief KV ggf. mit Wagenliste und Ergänzungsblatt zur ILE
- CUV-Wagenbrief
- CIM/SMGS Frachtbrief
- Wagenliste/Nachweisung ggf. mit Beiblatt/Ergänzungsblatt zur ILE

Beförderungspapiere

Mögliche Begleitpapiere (nur in Verbindung mit einem Beförderungspapier), z. B.

- Anlageblätter
Werden bei Sammelladungen den Beförderungspapieren Anlageblätter mit gefahrgutrelevanten Angaben (z. B. EDV-Listen, Lade-nachweise) beigelegt, so sind diese im Beförderungspapier wie folgt aufzuführen "Gefahrgutangaben siehe". Sie müssen zu jedem Teil des Beförderungspapiers vorhanden sein.
- Verantwortliche Erklärung nach IMO oder das Formular für die multimodale Beförderung gefährlicher Güter
- Container-/Fahrzeugpackzertifikat (nur in Verbindung mit einer folgenden Seebeförderung unter dem IMDG-Code)
- Begleitpapiere für Abfalltransporte

Begleitpapiere

1.3 Grundlagen für die Behandlung von gefährlichen Gütern im KV

Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz -GGBefG)	GGBefG
Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB)	GGVSEB
Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID), Teile 1 – 7 (Anhang C zum COTIF)	RID
Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), Anlage A (Teile 1 – 7) und B (Teile 8 und 9)	ADR
Gefahrgutverordnung See (GGVSee) in Verbindung mit dem International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG-Code) - Auszug siehe Anlage 2	GGVSee/ IMDG-Code
Memorandum of Understanding (MoU) für die Beförderung gefährlicher Güter auf Ro/Ro-Schiffen auf der Ostsee	MoU
Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgut-Ausnahmeverordnung – GGAV)	GGAV
Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten in Unternehmen (Gefahrgutbeauftragtenverordnung – GbV).	GbV
Abkommen über den internationalen Eisenbahngüterverkehr	SMGS
Weitere Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter bleiben von den Vorschriften der GGVSEB unberührt. Dies sind in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere das	Weitere Rechts- Vorschriften
<ul style="list-style-type: none">- Internationales Übereinkommen über sichere Container (CSC)- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)- Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen- Sprengstoffgesetz (SprengG)- Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG)- Atomgesetz (AtomG).	AGB
Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DUSS mbH enthaltenen Regelungen für den Umschlag und die Beförderung gefährlicher Güter in deren Umschlaganlagen sind anzuwenden.	Strahlenschutz
Für den Umschlag und Transport gefährlicher Güter im KV unter Beteiligung von DB-Unternehmen ist die Richtlinie Strahlenschutz im DB Konzern (Ril. 194.2000), sowie das Strahlenschutzprogramm (Ril. 194.2100) zu beachten, insbesondere das Merkblatt 194.2100.V01.	

1.4 Verantwortliche bei der Beförderung im KV

Grundsätzlich gelten für alle Beteiligten die allgemeinen Sicherheitspflichten nach § 4 (1) GGVSEB, sowie darüber hinaus geltenden speziellen Pflichten der GGVSEB bzw. des RID/ADR:

Pflichten

Verantwortliche nach GGVSEB/ RID/ADR		Beteiligte	
Empfänger	§§ 20, 27 ADR 1.4.2.3	Zugangsberechtigter (bei Einsatz von Subunternehmer)	Vorlauf Straße
Fahrzeugführer	§ 28 (6), (7), (9) und (12)	Die im Auftrag des Beförderers eingesetzte Person, welche den Transport physisch durchführt.	
Auftraggeber des Absenders	§ 17 RID 1.4.2.1.3	Kunde des Zugangsberechtigten	Schienenbeförderung
Absender	§§ 18, 27 (2) u. (3) RID 1.4.2.1	Zugangsberechtigter	
Entlader	§§ 23a, 27 (3) RID/ADR 1.4.3.7	Betreiber der Umschlaganlage/ Kaiumschlagbetrieb/Subunternehmer, der die ILE von Wagen/Fahrzeugen absetzt	
Verlader	§§ 21, 26, 27 (1), (3) u. (4), 29 RID 1.4.3.1	Betreiber der Umschlaganlage/ Kaiumschlagbetrieb/Subunternehmer, der die ILE auf Wagen aufsetzt	
Beförderer	§§ 19, 27 RID 1.4.2.2	Eisenbahnverkehrsunternehmen	
Betreiber der Eisenbahninfrastruktur	§§ 26, 27 (1), (3) u. (4) RID 1.4.3.6	örtlich verantwortliches Unternehmen für die Schienenwege	
Empfänger	§§ 20, 27 RID 1.4.2.3	Zugangsberechtigter/Selbstabholer	

Verantwortliche nach GGVSEB/ RID/ADR		Beteiligte
Absender	§§ 18, 27 (2) u. (3) ADR 1.4.2.1	Zugangsberechtigter (bei Einsatz von Subunternehmern)/Beförderer (Selbstabholer)
Entlader	§§ 23a, 27 (3) RID 1.4.3.7	Betreiber der Umschlaganlage/ Kaiumschlagbetrieb/Subunternehmer, der die ILE von Wagen absetzt
Verlader	§§ 21, 29/ ADR 1.4.3.1	Betreiber der Umschlaganlage/ Kaiumschlagbetrieb/Subunternehmer, der die ILE auf Fahrzeuge aufsetzt
Beförderer	§ 19/ ADR 1.4.2.2	Subunternehmer/Selbstabholer Endempfänger (Kunde)
Empfänger	§ 20/ ADR 1.4.2.3	
Fahrzeugführer	§ 28, § 29	Die im Auftrag des Beförderers eingesetzte Person, welche den Transport physisch durchführt.

**Nachlauf Stra-
ße**

Die einzelnen Beteiligten im KV (siehe 1.2.2) können die Wahrnehmung ihrer Aufgaben unter Berücksichtigung von § 9 (2) Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mittels Vertrags einem anderen übertragen. Die im Anhang I des Leitfadens dargestellte **Grundsätzliche Prozessregelung Gefahrgut** beschreibt die einzelnen Standardprozesse und die jeweilige Standarddelegation der Verantwortlichkeiten der Beteiligten an den Standorten der DUSS-Terminals. Abweichende Regelungen von in Anhang I beschriebenen Standardprozessen und Standarddelegationen sind mit den Beteiligten in einer gesonderten **Örtlichen Regelung Gefahrgut** vertraglich zu vereinbaren.

**Grundsätzliche
Prozessregelung/
Örtliche
Regelung Ge-
fahrgut**

Die ordnungsgemäße Erledigung der übertragenen Aufgaben ist von dem originär dafür Verantwortlichen zu überwachen. Verstöße gegen die Gefahrgutrechtsvorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die von den zuständigen Behörden verfolgt und geahndet werden können.

1.5 Durchgehende Informationskette

Alle Beteiligten im Terminal haben den jeweils nächsten in der Transportkette schriftlich/per EDV über das gefährliche Gut sowie begrenzte oder freigestellte Mengen zu informieren (Einzelheiten sind in Anhang I festgelegt).

**Informationsflu-
ss**

1.6 Allgemein gültige Bestimmungen für den KV

Für den KV haben die folgenden Bestimmungen der GGVSEB bzw. des RID/ADR besondere Bedeutung:

§ 4 (1) GGVSEB

„Die an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben (gem. Unterabschnitt 1.4.1.1 RID/ADR) die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schadensfälle zu verhindern und bei Eintritt eines Schadens dessen Umfang so gering wie möglich zu halten.“

Allgemeine Sicherheitspflichten

Kapitel 1.3 RID/ADR

„Die bei den Beteiligten gemäß Kapitel 1.4 RID/ADR beschäftigten Personen, deren Arbeitsbereich die Beförderung gefährlicher Güter umfasst, müssen in den Anforderungen, die die Beförderung gefährlicher Güter an ihren Arbeits- und Verantwortungsbereich stellt, unterwiesen sein. ... Die Unterweisung muss auch die in Kapitel 1.10 RID/ADR aufgeführten besonderen Vorschriften für die Sicherung von Beförderungen gefährlicher Güter beinhalten.“

Unterweisung/ Schulung

Kapitel 1.10 RID/ADR (§ 27 (3, 4) GGVSEB)

Unter „Sicherung“ versteht man die Maßnahmen oder Vorkehrungen, die zu treffen sind, um den Diebstahl oder den Missbrauch gefährlicher Güter, durch den Personen, Güter oder die Umwelt gefährdet werden können, zu minimieren.

Vorschriften für die Sicherung

„Alle an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligten Personen müssen entsprechend ihren Verantwortlichkeiten die Vorschriften für die Sicherung von Gefahrguttransporten beachten.“

Allgemeine Vorschriften

„Gefährliche Güter dürfen nur Beförderern zur Beförderung übergeben werden, deren Identität in geeigneter Weise festgestellt wurde.“

Identitätsprüfung

„Bereiche innerhalb von Terminals für das zeitweise Abstellen, Plätzen für das zeitweilige Abstellen, Fahrzeugdepots, Liegeplätzen und Rangierbahnhöfen, die für das zeitweilige Abstellen während der Beförderung gefährlicher Güter verwendet werden, müssen ordnungsgemäß gesichert, gut beleuchtet und, soweit möglich und angemessen, für die Öffentlichkeit unzugänglich sein.“

Hierfür ist der Betreiber des Terminals verantwortlich.

Die an der Beförderung gefährlicher Güter mit hohem Gefahrenpotential beteiligten Beförderer und Absender sowie andere Beteiligte (z. B. Verladere, EIU) müssen Sicherungspläne und Verfahren zum Schutz gegen Diebstahl und Missbrauch der Fahrzeuge und deren Ladung einführen und tatsächlich anwenden.

Sicherungspläne

Die Maßnahmen zur Sicherstellung der jederzeitigen Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der Sicherungseinrichtungen sind zu beachten.

Abschnitt 7.1.3 RID/ADR (Auszug)

Großcontainer, ortsbT, MEGC und TC dürfen für die Beförderung gefährlicher Güter nur verwendet werden, wenn der Großcontainer oder der Rahmen des ortsbT oder des TC den Bestimmungen des CSC oder der IRS-Merkblätter 50591 und 50592 entsprechen.

Für Wechsellaufbauten (Wechselbehälter) gelten die Bestimmungen für Großcontainer.

Für TC, TWB, BK, MEGC und ortsbT gelten die Bestimmungen der Teile 4 (Verwendung) und 6 (Bau- und Prüfvorschriften) des RID/ADR.

Unterabschnitt 1.1.4.2 RID/ADR (Auszug)

„Versandstücke, Container, Schüttgut-Container, ortsbewegliche Tanks, Tankcontainer und MEGC sowie Wagen, die eine geschlossene Ladung Versandstücke mit ein und demselben Gut enthalten, die den Vorschriften für Verpackung, Zusammenpackung, Kennzeichnung und Bezeichnung von Versandstücken oder Anbringen von Großzetteln (Placards) und Kennzeichnung mit orangefarbenen Tafeln des RID/ADR nicht in vollem Umfang, wohl aber den Vorschriften des IMDG-Code oder der Technischen Anweisungen der ICAO entsprechen, dürfen, sofern die Transportkette eine See- oder Luftbeförderung einschließt, unter folgenden Bedingungen befördert werden:

- *die Versandstücke müssen, sofern ihre Kennzeichen und Gefahrzettel nicht dem RID/ADR entsprechen, mit Kennzeichen und Gefahrzetteln nach den Vorschriften des IMDG-Codes oder den Technischen Anweisungen der ICAO versehen sein (siehe Anlage 2);*
- *für die Zusammenpackung in einem Versandstück gelten die Vorschriften des IMDG-Codes oder die Technischen Anweisungen der ICAO;*
- *bei Beförderungen in einer Transportkette, die eine Seebeförderung einschließt, müssen die Container, die Schüttgut-Container, die ortsbeweglichen Tanks, die Tankcontainer und die MEGC sowie die Wagen, die eine geschlossene Ladung Versandstücke mit ein und demselben Gut enthalten, nach Kapitel 5.3 des IMDG-Codes mit Großzetteln (Placards) versehen und gekennzeichnet sein, sofern sie nicht nach Kapitel 5.3 des RID/ADR mit Großzettel (Placards) versehen sind. ... Für ungereinigte leere ortsbewegliche Tanks, Tankcontainer und MEGC gilt dies auch für die anschließende Beförderung zu einer Reinigungsstation.“*

In diesen Fällen ist zusätzlich zu den im Kapitel 5.4 RID/ADR vorgeschriebenen Angaben im Beförderungspapier gemäß Absatz 5.4.1.1.7 RID/ADR zu vermerken:

„BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 1.1.4.2.1“.

Diese Abweichung gilt nicht für Güter, die nach den Klassen 1 bis 9 des RID/ADR als gefährlich eingestuft sind, nach den Vorschriften für den See- oder Luftverkehr jedoch als nicht gefährlich gelten.

**Vorschriften
des See- und
Luftverkehrs**

**Kennzeichnung
des See- und
Luftverkehrs**

Abweichung

Unterabschnitt 1.1.4.3 RID/ADR

„Ortsbewegliche Tanks der IMO-Typen 1, 2, 5 und 7, die den Vorschriften des Kapitels 6.7 oder 6.8 nicht entsprechen, die jedoch vor dem 01. Januar 2003 nach den Vorschriften des IMDG-Codes (Amendment 29-98) gebaut und zugelassen wurden, dürfen weiterverwendet werden, vorausgesetzt, sie entsprechen den anwendbaren Vorschriften für die wiederkehrende Prüfung des IMDG-Codes. Darüber hinaus müssen sie den Vorschriften der jeweiligen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalten 10 und 11 angegebenen Anweisungen und den Vorschriften des Kapitels 4.2 des RID/ADR entsprechen. Siehe auch Unterabschnitt 4.2.0.1 des IMDG-Codes“

**Zugelassene
ortsbewegliche
Tanks im See-
verkehr**

Abschnitt 5.4.2 RID/ADR

„Wenn einer Beförderung gefährlicher Güter in Containern eine Seebeförderung folgt, ist von den für das Packen des Containers Verantwortlichen dem Seebeförderer ein Container-/Fahrzeugpackzertifikat nach Abschnitt 5.4.2 des IMDG-Codes zur Verfügung zu stellen.“

**Container-/
Fahrzeugpack-
zertifikat**

Die Aufgaben des gemäß Abschnitt 5.4.1 vorgeschriebenen Beförderungspapiers und des oben genannten Container-/ Fahrzeugpackzertifikats können durch ein einziges Dokument ... erfüllt werden. Werden die Aufgaben dieser Dokumente durch ein einziges Dokument erfüllt, genügt die Aufnahme einer Erklärung im Beförderungspapier, dass die Beladung des Containers oder Fahrzeugs in Übereinstimmung mit den für die jeweiligen Verkehrsträger anwendbaren Vorschriften durchgeführt wurde, sowie die Angabe der für das Container-/Fahrzeugpackzertifikat verantwortlichen Person.

Wenn einer Beförderung gefährlicher Güter in Fahrzeugen eine Seebeförderung folgt, darf dem Beförderungspapier auch ein Container-/Fahrzeugpackzertifikat nach Abschnitt 5.4.2 des IMDG-Codes beigegeben werden.“

Für Schüttgut-Container, ortsbT, TC und MEGC ist das Ct-Packzertifikat nicht erforderlich.

Unterabschnitt 1.1.4.4 RID

Unter „Huckepackverkehr“ versteht man die Beförderung von Straßenfahrzeugen im Sinne des ADR im kombinierten Verkehr Straße/Schiene.

**Huckepack
verkehr**

„Gefährliche Güter dürfen unter folgenden Bedingungen auch im Huckepackverkehr befördert werden:

Die zur Beförderung im Huckepackverkehr aufgegebenen Straßenfahrzeuge sowie deren Inhalt müssen den Vorschriften des ADR entsprechen.

„Nicht zugelassen sind im Eisenbahnverkehr:

- explosive Stoffe der Klasse 1 Verträglichkeitsgruppe A (UN-Nummern 0074, 0113, 0114, 0129, 0130, 0135, 0224 und 0473);
- selbstzersetzliche Stoffe der Klasse 4.1, die eine Temperaturkontrolle erfordern (UN-Nummern 3231 bis 3240);
- polymerisierende Stoffe der Klasse 4.1, die eine Temperaturkontrolle

**Beförderungsausschluss
gemäß RID**

erfordern (UN-Nummern 3533 und 3534)

- polymerisierende Stoffe der Klassen 1 bis 8 in Verpackungen oder Großpackmitteln (IBC) mit einer Temperatur der selbstbeschleunigenden Polymerisation (SAPT) von ≤ 50 °C und polymerisierende Stoffe in Tanks mit einer SAPT von ≤ 45 °C, für die deshalb eine Temperaturkontrolle erforderlich ist;
- organische Peroxide der Klasse 5.2, die eine Temperaturkontrolle erfordern (UN-Nummern 3111 bis 3120);
- Schwefeltrioxid der Klasse 8 mit einem Reinheitsgrad von mindestens 99,95 %, das ohne Inhibitoren in Tanks befördert wird (UN-Nummer 1829).“

Angaben im Beförderungspapier

„Bei der Beförderung im Huckepackverkehr ... ist im Beförderungspapier anzugeben:

„BEFÖRDERUNG GEMÄSS UNTERABSCHNITT 1.1.4.4“

Weitere Informationen zum Huckepackverkehr sind in Anlage 7 zu finden.

Bei der Beförderung von gefährlichen Gütern in ILE, die nach Absatz 5.3.2.1.1 des RID/5.3.2.1.2 des ADR mit orangefarbenen Tafeln versehen sein müssen, ist im Beförderungspapier vor der Bezeichnung des Gutes zusätzlich die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr anzugeben (Tabelle A, Kapitel 3.2, Spalte 20 RID/ADR).

Angaben im Beförderungspapier

„Das Anbringen von Großzetteln (Placards), Kennzeichen oder orangefarbenen Tafeln an Tragwagen, die für den Huckepackverkehr verwendet werden, ist nicht erforderlich,

- a) wenn die Straßenfahrzeuge mit den gem. 5.3 oder 3.4 des ADR vorgeschriebenen Großzetteln, Kennzeichen oder orangefarbenen Tafeln versehen sind,
- b) wenn für die Straßenfahrzeuge keine Großzettel, Kennzeichen oder orangefarbene Tafeln vorgeschrieben sind (z. B. gem. Unterabschnitt 1.1.3.6 oder der Bem. zu Absatz 5.3.2.1.5 des ADR).“

Großzettel (Placards), Kennzeichen oder orangefarbene Tafeln

„Wird ein Anhänger von seiner Zugmaschine getrennt, müssen die orangefarbene Tafel nach Unterabschnitt 5.3.2 ADR und das Kennzeichen nach Kapitel 3.4 ADR, die an der Heckseite des Anhängers angebracht sind, auch an seiner Stirnseite angebracht werden. Die orangefarbene Tafel muss jedoch nicht an der Stirnseite des Anhängers angebracht werden, wenn die entsprechenden Großzettel (Placards) an beiden Längsseiten angebracht sind.“

„Wenn die angebrachten Großzettel, Kennzeichen oder orangefarbenen Tafeln außerhalb des Wagens nicht sichtbar sind, müssen diese an beiden Längsseiten des Wagens angebracht werden.“

1.7 Anwendung elektronischer Verfahren der Datenübertragung

5.4.0.2 RID/ADR

“Arbeitsverfahren der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) oder elektronischen Datenaustauschs (EDI) zur Unterstützung oder anstelle der schriftlichen Dokumentation sind zugelassen, sofern die zur Aufzeichnung und Verarbeitung der elektronischen Daten verwendeten Verfahren den juristischen Anforderungen hinsichtlich der Beweiskraft und der Verfügbarkeit während der Beförderung mindestens den Verfahren mit schriftlichen Dokumenten entsprechen.“

**Anwendung
EDV/EDI**

2. Vorlauf

2.1 Vorlauf auf der Straße

Erfolgt der Vorlauf zur Schienenbeförderung auf der Straße, so gelten für die Straßenbeförderung die entsprechenden Vorschriften der GGVSEB mit den Anlagen A und B des ADR und ggf. der GGAV oder speziellen Ausnahmezulassungen (auch multilaterale Vereinbarungen gemäß ADR).

Wer das gefährliche Gut in eine ILE lädt oder laden lässt, hat gemäß § 21 GGVSEB und 1.4.3.1 RID/ADR – als Verloader – darauf zu achten, dass die vorgeschriebenen orangefarbenen Tafeln oder Großzettel (Placards) und Kennzeichen außen an der ILE angebracht werden.

Wer das gefährliche Gut in eine ILE füllt oder füllen lässt hat gemäß § 23 GGVSEB und 1.4.3.3 RID/ADR – als Befüller – dafür Sorge zu tragen, dass die vorgeschriebenen orangefarbenen Tafeln, Großzettel (Placards) und Kennzeichen außen an der ILE angebracht sind.

In der Regel übergibt der Fahrzeugführer dem Zugangsberechtigten/der Agentur des Zugangsberechtigten die mitgeführten Beförderungspapiere sowie evtl. weitere Begleitpapiere.

Der Fahrzeugführer hat dafür zu sorgen, dass an SAnh, in denen Versandstücke befördert werden, die orangefarbenen Tafeln am Heck und an der Stirnseite des SAnh oder die entsprechenden Großzettel (Placards) an beiden Längsseiten des SAnh deutlich sichtbar angebracht sind.

Hinweis:

Der Terminalbetreiber wird SAnh, die nicht entsprechend gekennzeichnet sind, zurückweisen.

Orangefarbene Tafeln, Großzettel (Placards), Kennzeichen

Auflieferung

Kennzeichnung von SAnh mit Versandstücken

2.2 Vorlauf auf der Schiene

Erfolgt der Vorlauf zu einem Terminal auf der Schiene, gelten für die Schienenbeförderung die entsprechenden Vorschriften der GGVSEB sowie des RID und ggf. der GGAV oder spezielle Ausnahmezulassungen (auch RID-Sondervereinbarungen).

Abschnitte 3.1 und 3.2 des Gefahrgutleitfadens KV sind entsprechend zu beachten.

2.2.1 Empfänger

Der Zugangsberechtigte/die Agentur des Zugangsberechtigten ist frachtrechtlicher Empfänger im Vorlauf. Als Empfänger (§ 20 GGVSEB bzw. 1.4.2.3 RID/ADR) ist der eigentliche Endempfänger anzusehen.

2.3 Vorlauf über See

Im Hafen liefert der Auftraggeber des Zugangsberechtigten (z. B. Seehafen-spediteur, Reeder) in seiner Funktion als Auftraggeber des Absenders dem Absender (§ 17 GGVSEB) die für die Beförderung erforderlichen Angaben.

Schienenvorlauf

Übernahme der ILE im Hafen

Der Absender im Hafen informiert den Verloader im Hafen (§ 18 GGVSEB).

Im Rahmen einer Weiterleitung auf der Schiene ergeben sich für die Agentur die Aufgaben entsprechend 3.3 bzw. bei einer Weiterleitung auf der Straße die Aufgaben wie unter 4.1 des Gefahrgutleitfadens KV.

2.4. Pflichten des Entladers

Der Entlader hat

Entlader

- sich durch einen Vergleich der entsprechenden Informationen im Beförderungspapier mit den Informationen auf der ILE zu vergewissern, dass die richtige ILE abgesetzt wird (§ 23a (1) Nr. 1 GGVSEB/ 1.4.3.7.1 a) RID/ADR);
- vor und während der Entladung zu prüfen, ob die ILE so stark beschädigt ist, dass eine Gefahr für den Entladevorgang besteht und wenn dieser Fall besteht, erst die Entladung durchgeführt wird, wenn geeignete Maßnahmen ergriffen wurden (§ 23a (1) Nr. 2 GGVSEB/ 1.4.3.7.1 b) RID/ADR);
- ggf. gefährliche Rückstände zu entfernen, die nach dem Entladevorgang der ILE oder dem Tragwagen anhaften (§ 23a (1) Nr. 3a) GGVSEB/ 1.4.3.7.1 d) RID/ADR);
- dafür zu sorgen, dass ggf. Großzettel (Placards), orangefarbene Tafeln und Kennzeichen vom entladenen Tragwagen entfernt werden (§ 23a (1) Nr. 5 GGVSEB/ 1.4.3.7.1 f) RID).

3. Schienenbeförderung

3.1 Allgemeines

3.1.1 Besonderheiten bei der Rollenden Landstraße

Bei der Rollenden Landstraße ist der Fahrzeugführer **Verlader** (§§ 21, 26 GGVSEB/ 1.4.3.1 RID) und **Entlader** (§ 23a GGVSEB).

3.1.2 Intermodale Ladeeinheiten mit Gefahrgut prüfen

- (1) Alle Beteiligten im Terminal haben im Rahmen ihrer allgemeinen Sicherheitspflichten nach § 4 (1) GGVSEB u. a. auf unbeschädigten Zustand der ILE und auf einen eventuellen Austritt von Ladegut zu achten.

Allgemeine Sicherheitspflichten

Bei Schüttgut-Containern, TC, MEGC, ortsbT, Tankfahrzeugen und MEMU ist besonders zu achten auf

- offensichtliche Undichtheiten;
- frische Überlaufspuren von Ladegut;
- erkennbare Mängel am Tank und der Tankbefestigung, an den Bodenventilen und den Zapfventilen sowie auf Vorhandensein der Schutzkappen/Blindflansche vor den Zapfventilen.

- (2) ILE aus dem Straßen- oder Schienenvorlauf können zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen im Auftrag der anderen Beteiligten, z. B. durch den Betreiber der Umschlaganlage unter Zuhilfenahme des Check-In-Verfahrens, geprüft werden.

Ist-Zustand der ILE

- (3) Vor Einfahrt der Straßenfahrzeuge in den Terminal, in Ausnahmefällen auch nach der tatsächlichen Einfahrt, wird das Check-In-Verfahren für den KV (DUSS-401.00) durchgeführt. Durch Inaugenscheinnahme wird der Ist-Zustand der ILE erfasst und (digital) dokumentiert (siehe Vordruck DUSS-401.00 V03). Im Rahmen des digitalen Check-In ist von allen Seiten des Containers ein Foto zu erstellen.

Check-In-Verfahren (Straße)

Der Fahrzeugführer hat sicher zu stellen, dass Großzettel (Placards), Kennzeichen oder orangefarbene Tafeln an der ILE auch nach Hochklappen von Ausrüstungsteilen deutlich sichtbar sind.

Hinweis:

Der Terminalbetreiber wird ILE, die diese Anforderungen nicht erfüllen, zurückweisen.

- (4) Das Check-In-Verfahren zur Wahrnehmung der Entlader-/ Verladerpflichten wird analog auch bei ILE durchgeführt, die auf der Schiene ankommen und auf der Schiene weiterbefördert werden (Umsteiger-Verkehr).

Check-In-Verfahren (Schiene)

Hinweis:

Die nach Gefahrgutrecht mögliche repräsentative Stichprobe bei diesem Verfahren wird bei entsprechendem Mängelbefund auf eine Vollkontrolle ausgeweitet, was zu einer Verzögerung der Weiterbeförderung führen kann!

3.2 Pflichten des Auftraggebers des Absenders

Der Kunde des Zugangsberechtigten gilt in diesem Fall als Auftraggeber des Absenders und hat die Pflichten gem. § 17 GGVSEB/ 1.4.2.1.3 ADR/RID zu erfüllen.

Als Auftraggeber des Absenders hat er dafür Sorge zu tragen, dass dem Absender die nachstehend genannten Angaben, Hinweise und Vermerke in nachweisbarer Form mitgeteilt werden:

Schriftlicher Auftrag

- UN-Nummer, der die Buchstaben „UN“ vorangestellt werden;
- die gemäß 3.1.2 RID/ADR bestimmte offizielle Benennung des Stoffes oder Gegenstandes für die Beförderung, sofern zutreffend, ergänzt durch die technische Benennung;
 - für Stoffe und Gegenstände der Klasse 1: der in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 3b angegebene Klassifizierungscode.
Wenn in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 5 andere Nummern der Gefahrzettelmuster als 1, 1.4, 1.5, 1.6, 13 und 15 angegeben sind, müssen diese nach dem Klassifizierungscode in Klammern angegeben werden;
 - für radioaktive Stoffe der Klasse 7: die Nummer der Klasse „7“;
 - für Batterien der UN-Nummern 3090, 3091, 3480, 3481, 3551 und 3552 sowie für Fahrzeuge mit Batterieantrieb der UN-Nummern 3556, 3557 und 3558: die Nummer der Klasse „9“;
 - für Stoffe und Gegenstände der übrigen Klassen: die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 5 angegebenen oder nach einer Sondervorschrift gemäß Spalte 6 anwendbaren Nummern der Gefahrzettelmuster mit Ausnahme des Rangierzettels nach Muster 13. Wenn mehrere Nummern der Gefahrzettelmuster angegeben sind, sind die Nummern nach der ersten Nummer in Klammern anzugeben.

Wenn keine Gefahrzettelmuster in Spalte 5 angegeben sind, ist die Klasse gemäß Spalte 3a anzugeben;

- ggf. die dem Stoff oder Gegenstand zugeordnete Verpackungsgruppe, der z. B. die Buchstaben „VG“ (VG II) vorangestellt werden dürfen;
- ggf. die Anzahl und Beschreibung der Versandstücke (z. B. 44 Kisten oder 120 Kanister);
- die Gesamtmenge jedes gefährlichen Gutes mit unterschiedlicher UN-Nr., offizieller Benennung oder unterschiedlicher Verpackungsgruppe, für die diese Angaben gelten [als Volumen bzw. als Brutto- oder Nettomasse]; zusätzlich Netto-Explosivstoffmasse bei Stoffen und Gegenständen der Klasse 1 (in kg);
- ggf. Hinweis auf Beförderung in begrenzten Mengen (Angabe der Bruttomasse in kg);
- ggf. Hinweis auf Beförderung in freigestellten Mengen (Anzahl der Versandstücke (max. 1.000 Stück);
- ggf. Hinweis bei umweltgefährdenden Stoffen „UMWELTGEFÄHRDEND“ oder „MEERESSCHADSTOFF/UMWELTGEFÄHRDEND“ bzw. „MEERESSCHADSTOFF“;

- ggf. die Angaben nach 1.1.4.4.5 RID (Huckepackverkehr);
- ggf. Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr bei TC, TWB, Tankfahrzeugen, MEGC, ortsbT, MEMU sowie Ct und BK und Fahrzeugen mit Gütern in loser Schüttung entsprechend Kapitel 3.2, Tabelle A;
- bei der Beförderung von begasten Güterbeförderungseinheit (UN 3359) müssen zusätzlich die Angaben nach 5.5.2.4 RID/ADR angegeben werden.
- bei der Beförderung von ILE die gekühlt oder konditioniert sind die Angaben nach 5.5.3.7 RID/ADR

3.3 Pflichten des Absenders

Absender

3.3.1 Allgemeines

(1) Der Zugangsberechtigte hat im Versand die Pflichten des Absenders zu erfüllen.

Aufgaben der Agentur

(2) Der Zugangsberechtigte/die Agentur des Zugangsberechtigten hat

Zulassungsprüfung

- anhand der schriftlich übermittelten Auftragsdaten – sofern dies nicht schon in der Funktion als Absender im Vorlauf für die gesamte Transportkette erfolgt ist – zu prüfen, ob das gefährliche Gut zur Beförderung im Kombinierten Verkehr zugelassen ist (§ 18 (1) Nr. 3 in Verbindung mit § 3 GGVSEB/ 1.4.2.1 RID);
- gemäß ADR/RID 1.4.2.1 bzw. § 18 (1) Nr. 5 nur TC, ortsbT, MEGC und MEMU zu verwenden, die für die betreffenden Güter zugelassen und geeignet sind und (gem. 1.4.2.1.1 c) ADR/RID) mit den vorgeschriebenen Kennzeichnungen versehen sind;
- bei Klasse 7 die Verpflichtungen nach § 18 GGVSEB zu beachten
- dafür zu sorgen, dass gemäß § 18 (3) Nr. 2 GGVSEB/ 1.4.2.1.1e RID an ungereinigten und nicht entgasten leeren TC, BK, ortsbT, MEGC, Ct und MEMU
 - die Großzettel (Placards), orangefarbenen Tafeln und Kennzeichnungen angebracht sind und
 - sie ebenso dicht und verschlossen sind wie im gefüllten Zustand;
- bei Tanks zur Beförderung tiefgekühlt verflüssigter Gase dafür zu sorgen, dass die tatsächliche Haltezeit bestimmt wird, oder bei ungereinigten leeren Tanks dafür zu sorgen, dass der Druck ausreichend abgesenkt wird.
- dafür zu sorgen, dass gemäß § 18 (1) Nr. 8 GGVSEB/ 1.4.2.1.1 b) RID ein Beförderungspapier mit folgenden Angaben beizugeben ist:
 - UN-Nummer, der die Buchstaben „UN“ vorangestellt werden;
 - die gemäß 3.1.2 RID bestimmte offizielle Benennung des Stoffes oder Gegenstandes für die Beförderung, sofern zutreffend, ergänzt durch die technische Benennung;
 - - für Stoffe und Gegenstände der Klasse 1: der in Kapitel 3.2

Klasse 7

Tiefgekühlt, verflüssigte Gase

Beförderungspapier

Tabelle A Spalte 3b angegebene Klassifizierungscode.

Wenn in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 5 andere Nummern der Gefahrzettelmuster als 1, 1.4, 1.5, 1.6, 13 und 15 angegeben sind, müssen diese nach dem Klassifizierungscode in Klammern angegeben werden;

- für radioaktive Stoffe der Klasse 7: die Nummer der Klasse „7“;
- für Batterien der UN-Nummern 3090, 3091, 3480, 3481, 3551 und 3552 sowie für Fahrzeuge mit Batterieantrieb der UN-Nummern 3556, 3557 und 3558: die Nummer der Klasse „9“;
- für Stoffe und Gegenstände der übrigen Klassen: die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 5 RID angegebenen oder nach einer Sondervorschrift gemäß Spalte 6 anwendbaren Nummern der Gefahrzettelmuster mit Ausnahme des Rangierzettels nach Muster 13. Wenn mehrere Nummern der Gefahrzettelmuster angegeben sind, sind die Nummern nach der ersten Nummer in Klammern anzugeben.

Wenn keine Gefahrzettelmuster in Spalte 5 angegeben sind, ist die Klasse gemäß Spalte 3a anzugeben;

- ggf. die dem Stoff oder Gegenstand zugeordnete Verpackungsgruppe, der z. B. die Buchstaben „VG“ (VG II) vorangestellt werden dürfen;
- ggf. die Anzahl und Beschreibung der Versandstücke (z. B. 44 Kisten, 120 Kanister);
- die Gesamtmenge jedes gefährlichen Gutes mit unterschiedlicher UN-Nr., offizieller Benennung oder unterschiedlicher Verpackungsgruppe, für die diese Angaben gelten [als Volumen bzw. als Brutto- oder Nettomasse]; zusätzlich Netto-Explosivstoffmasse bei Stoffen und Gegenständen der Klasse 1 (in kg);
- ggf. Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr bei TC, TWB, Tankfahrzeugen, MEGC, ortsbT, MEMU sowie Ct und BK und Fahrzeugen mit Gütern in loser Schüttung entsprechend Kapitel 3.2, Tabelle A;
- ggf. den Vermerk „Beförderung nach § 35 (4) Nr. 2 GGVSEB“;
- ggf. Hinweis auf Beförderung in begrenzten Mengen (Angabe der Bruttomasse in kg);
- ggf. Hinweis auf Beförderung in freigestellten Mengen (Anzahl der Versandstücke (max. 1.000 Stück);
- ggf. Hinweis bei umweltgefährdenden Stoffen „UMWELTGEFÄHRDEND“ oder „MEERESSCHADSTOFF/UMWELTGEFÄHRDEND“ bzw. „MEERESSCHADSTOFF“;
- bei der Beförderung von begasten Güterbeförderungseinheit (UN 3359) müssen zusätzlich die Angaben nach 5.5.2.4 RID angegeben werden;
- ggf. Hinweis auf die Beförderung im Huckepackverkehr

„BEFÖRDERUNG GEMÄß UNTERABSCHNITT 1.1.4.4“

- bei der Beförderung von ILE die gekühlt- oder konditioniert sind, die Angaben nach 5.5.3.7 RID/ADR.
 - erforderlichenfalls die nachstehenden Begleitpapiere gemäß § 18 (1) Nr. 10 GGVSEB beizufügen:
 - Beförderungsgenehmigungen entsprechend den Vermerken im Beförderungspapier;
 - Ausnahmezulassungen gemäß § 5 GGVSEB, RID/ADR-Vereinbarungen und - soweit vorgeschrieben - einen Vermerk im Beförderungspapier (siehe Anlage 1) oder als Beilage zum Beförderungspapier;
 - Begleitpapiere für Abfalltransporte;
 - schriftliche Informationen für die Transportdurchführung;
 - Ausnahmen der GGAV/RID-Sondervereinbarungen.
- (3) Schließt sich der Beförderung ein Seetransport an, muss der Absender außerdem,
- wenn die ILE bezüglich der Aufschriften auf den Versandstücken, der Zusammenpackung und der Kennzeichnung den Vorschriften des Seeverkehrs entsprechen, den Vermerk „Beförderung nach Absatz 1.1.4.2.1“ in das Beförderungspapier eintragen;
 - ggf. die für den Seeverkehr erforderlichen Begleitpapiere (z. B. Verantwortliche Erklärung nach IMO oder das Multimodale Beförderungspapier, sofern vorhanden mit Container-/Fahrzeugpackzertifikat), dem Beförderungspapier beifügen.
- (4) Der Absender hat weiterhin dafür zu sorgen - sofern dies nicht schon in der Funktion als Absender im Vorlauf erfolgt ist (vgl. 2.1.1.2) -, dass an SANh in denen Versandstücke befördert werden, die orangefarbene Tafeln oder das Kennzeichen für Begrenzte Mengen am Heck und der Stirnseite des SANh oder die entsprechenden Großzettel (Placards) an beiden Längsseiten des SANh deutlich sichtbar angebracht sind.
- Hinweis:**
Der Terminalbetreiber wird SANh, die nicht entsprechend gekennzeichnet sind, zurückweisen.
- (5) Bei der Rollenden Landstraße hat der Zugangsberechtigte als Absender die Zulassungsprüfung nach § 18 (1) Nr. 3 GGVSEB durchzuführen sowie auf die Einhaltung des Schutzabstandes nach 7.5.3 RID und ihrer sinngemäßen Anwendung bei der Verladung der Straßenfahrzeuge zu achten.
- ### 3.3.2 Prüfung auf Zulassung zur Beförderung nach GGVSEB
- (1) Grundlage für die Zulassungsprüfung ist § 18 (1) Nr. 3 in Verbindung mit § 3 GGVSEB/1.4.2.1 RID in Verbindung mit 1.1.2 RID:
- „Der Absender *im Straßen- und Eisenbahnverkehr sowie in der Binnenschifffahrt* hat sich vor Übergabe gefährlicher Güter zur Beförderung zu vergewissern, ob die gefährlichen Güter nach Teil 2

Begleitpapiere

Seeverkehr

Kennzeichnung von SANh mit Versandstücken

Rollende Landstraße

Zulassungsprüfung

Beförderung gefährlicher Güter

ADR/RID/ADN klassifiziert sind und nach § 3 befördert werden dürfen.“

„Gefährliche Güter dürfen unbeschadet des § 5 nur befördert werden, wenn deren Beförderung nach Unterabschnitt 2.2.1.2, 2.2.2.2, 2.2.3.2, 2.2.41.2, 2.2.42.2, 2.2.43.2, 2.2.51.2, 2.2.52.2, 2.2.61.2, 2.2.62.2, 2.2.8.2, 2.2.9.2, Kapitel 3.2 Tabelle A und Kapitel 3.3 des RID oder Anlage 2 nicht ausgeschlossen ist und die Beförderung unter Einhaltung der anwendbaren Vorschriften des RID erfolgt“.

Der Absender hat im Kombinierten Verkehr nur eine inhaltlich begrenzte Prüfpflicht, die sich auf die Angaben im Beförderungspapier bzw. elektronisch übermittelten Daten und nicht auf das Gut selbst bezieht.

- (2) Bei der Prüfung sind zusätzlich die jeweils gültigen Arbeits-/Agenturanweisungen der Zugangsberechtigten sowie die Bestimmungen des IMDG-Codes in Verbindung mit 1.1.4.2 RID zu beachten.

Arbeits-/ Agenturanweisung

Folgende Stoffe, die nach dem ADR auf der Straße befördert werden dürfen, sind nach dem RID von der Beförderung auf der Schiene ausgeschlossen (siehe Kapitel 3.2 Tabelle A/1.1.4.4 RID):

Beförderungsausschluss

- giftige Munition (UN-Nummern 0020 und 0021);
- die explosiven Stoffe der Klasse 1 Verträglichkeitsgruppe A (UN-Nummern 0074, 0113, 0114, 0129, 0130, 0135, 0224 und 0473);
- Gemische aus Salpetersäure und Salzsäure (UN-Nummer 1798);
- Schwefeltrioxid der Klasse 8 mit einem Reinheitsgrad von mindestens 99,95 %, das ohne Inhibitoren in Tanks befördert wird (UN-Nummer 1829);
- Tiefgekühlt, verflüssigter Chlorwasserstoff (UN-Nummer 2186);
- Dichlordimethylether, symmetrisch (UN-Nummer 2249);
- Diestickstofftrioxid (UN-Nummer 2421);
- Methylnitrit (UN-Nummer 2455);
- Entzündbarer fester Stoff, entzündend (oxidierend) wirkend, n.a.g. (UN-Nummer 3097);
- Entzündend (oxidierend) wirkender Fester Stoff, selbsterhitzungsfähig, n.a.g. (UN-Nummer 3100);
- die organischen Peroxide der Klasse 5.2, die eine Temperaturkontrolle erfordern (UN-Nummern 3111 bis 3120);
- Selbsterhitzungsfähiger fester Stoff, entzündend (oxidierend) wirkend, n.a.g. (UN-Nummer 3127);
- Mit Wasser reagierender fester Stoff, entzündend (oxidierend) wirkend, n.a.g. (UN-Nummer 3133);
- Entzündend (oxidierend) wirkender fester Stoff, entzündbar, n.a.g. (UN-Nummer 3137);
- die selbstzersetzlichen Stoffe der Klasse 4.1, die eine Temperaturkontrolle erfordern (UN-Nummern 3231 bis 3240);
- polymerisierende Stoffe der Klasse 4.1, die eine Temperaturkon-

trolle erfordern (UN-Nummern 3533 und 3534)

- polymerisierende Stoffe der Klassen 1 bis 8 in Verpackungen oder Großpackmitteln (IBC) mit einer Temperatur der selbstbeschleunigenden Polymerisation (SAPT) von ≤ 50 °C und polymerisierende Stoffe in Tanks mit einer SAPT von ≤ 45 °C, für die deshalb eine Temperaturkontrolle erforderlich ist;

Bei Anwendung von Ausnahmen (Vermerk im Beförderungspapier) sind deren Auflagen zu beachten.

Ausnahmen

Für bestimmte Verkehre (z. B. Ärmelkanaltunnel, Store-Belt-Verbindung, Öresund-Verbindung, Staaten mit SMGS-Frachtrecht) sind ggf. länderspezifische Besonderheiten, RID-Sondereinbarungen sowie zusätzliche Beförderungsbedingungen zu beachten.

Besonderheiten

Enthalten die Auftragsdaten/ Beförderungspapiere den Eintrag

- „Keine Güter der Klasse.....“
- „Kein selbstzersetzlicher Stoff der Klasse 4.1“ oder
- „Kein Stoff der Klasse 5.2“

entfällt die Zulassungsprüfung (siehe 5.4.1.5/ 5.4.1.2.3.5 RID). Diese Angaben sind in das Beförderungspapier zu übernehmen.

3.3.3 Abgleich Auftragsdaten/Beförderungspapier – ILE

- (1) In Erfüllung der in § 18 (3) Nr. 2 GGVSEB auferlegten Pflichten führt der Zugangsberechtigte/ die Agentur des Zugangsberechtigten nach Eingang der ILE den Soll-/ Ist-Abgleich unter Zuhilfenahme der beim Check-In erfassten Daten durch.

**§ 18 (3) 2
GGVSEB**

Der Soll-/Ist-Abgleich sowie die Übereinstimmung zwischen Auftragsdaten/Beförderungspapier und den Angaben an der ILE sowie deren ordnungsgemäße Kennzeichnung nach RID/ADR oder dem IMDG-Code sind zu dokumentieren.

Werden bei den Überprüfungen Unstimmigkeiten festgestellt, so sind sie vor der Schienenbeförderung im Benehmen mit dem Kunden (ggf. Erstverlader/Befüller) zu beseitigen. Die Übernahme ist sonst nicht zulässig.

**Übernahme-
verbot**

Änderungen der Auftragsdaten dürfen nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Kunden des Zugangsberechtigten erfolgen.

- (2) Die Vorschriften für die Großzettel (Placards), Kennzeichen und die orangefarbenen Tafeln für die Beförderung mit Schienen-/Straßenfahrzeugen sind festgelegt im RID/ADR in:

**Großzettel
(Placards)/
Kennzeichen/
orangefarbene
Tafeln**

1. Kapitel 3.2 Tabelle A

- Großzettel (Placards) - Spalte 5 (ggf. zusätzliche Bezettelungs- und Kennzeichnungsvorschriften gemäß den Sondervorschriften in Spalte 6 beachten);
- Orangefarbene Tafel der TC, TWB, ortsbT, MEGC, MEMU und BK und Ct für die Beförderung von Gütern in loser Schüttung - Spalte 1 (UN-Nummer) und 20 (Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr).

2. Abschnitt

- 3.4.x Anbringen des Kennzeichens für begrenzte Mengen;
- 5.3.1 Anbringen von Großzetteln (Placards);
- 5.3.2 Orangefarbene Tafel;
- 5.3.3 Kennzeichnung für Stoffe, die in erwärmtem Zustand befördert werden;
- 5.3.4 Rangierzettel nach Muster 13 und 15 (nur RID);
- 5.3.6 Kennzeichnung für umweltgefährdende Stoffe;
- 5.5.2 Begaste Einheit.
- 5.5.3 Kühl- oder Konditionierungsmittel

3. Unterabschnitt

- 6.8.2.5 Kennzeichnung (Ladegutanschrift/Tankcodierung).

4. Abschnitt

- 8.1.3 Anbringen von Großzetteln (Placards) und orangefarbenen Tafeln an Beförderungseinheiten (nur ADR).

- (3) Nach Abschluss dieser Prüfungen (Übereinstimmung und Vollständigkeit der Angaben in den elektronischen Auftragsdaten/ Beförderungspapieren und der ILE) übergibt der Absender dem Beförderer (EVU) die Beförderungspapiere und die ggf. dazugehörigen Begleitpapiere sowie die Informationen/ Daten aus dem Check-In-Verfahren.

3.4. Aufgaben des Verladers

- (1) Die Pflichten des Verladers gemäß § 21 GGVSEB/ 1.4.3.1 RID für die sachgemäße Verladung der Ladeeinheiten auf den Tragwagen (Umschlag Straße/Schiene und ggf. Schiene/Schiene) obliegen dem Betreiber der Umschlaganlage bzw. Subunternehmer, der auf vertraglicher Basis den Umschlag durchführt.

Bei der Rollenden Landstraße (siehe 3.1.) liegt die Verantwortung als „Verlader“ beim Fahrzeugführer.

- (2) Der Verlader

- darf gemäß § 21 (1) GGVSEB/ 1.4.3.1 RID gefährliche Güter dem Beförderer nur übergeben, wenn sie gemäß § 3 GGVSEB zur Beförderung zugelassen sind;
- darf gemäß § 27 (3) GGVSEB i.V.m. 1.10.1.2 RID gefährliche Güter dem berechtigten Beförderer zur Beförderung nur übergeben, wenn dessen Identität in geeigneter Weise festgestellt wurde (siehe auch Anhang V);
- hat gemäß § 27 (3) GGVSEB i. V. m. 1.10.3.3 RID die Sicherungseinrichtungen (Vorrichtungen und Ausrüstungen zum Schutz gegen Diebstahl) auf offensichtliche Mängel zu prüfen;
- hat gemäß § 26 GGVSEB dafür zu sorgen, dass an leeren Tanks außen keine gefährlichen Reste des Füllgutes anhaften und ungereinigte leere und nicht entgaste Tanks ebenso verschlossen und dicht sind wie im gefüllten Zustand;
- hat gemäß § 21 (3) Nr. 2 a) und c) GGVSEB für die Kenn-

Verlader

Allgemeines

Prüfpflichten

Sicherung

Anbringen von

zeichnung der Tragwagen zu sorgen, wenn die an der ILE angebrachten Großzettel (Placards), Kennzeichen und orangefarbenen Tafeln außerhalb des Tragwagens nicht deutlich sichtbar sind.

Die Kennzeichnung ist nicht erforderlich, wenn SANh mit Versandstücken am Heck und der Stirnseite sichtbar mit orangefarbenen Tafeln gekennzeichnet sind.

- hat gem. § 21 (3) Nr. 3 GGVSEB dafür zu sorgen, dass nur Container eingesetzt werden, die den technischen Anforderungen nach Abschnitt 7.1.3 RID und somit den Bestimmungen des CSC oder den Bestimmungen der IRS 50591 und 50592 der UIC entsprechen.
- hat gem. § 21 (3) Nr. 4 (b) GGVSEB dafür zu sorgen, dass beim Verladen der ILE auf einen Wagen die Vorschriften über die Beladung und Handhabung nach Kapitel 7.5 RID beachtet werden. Hierzu zählt gem. 7.5.1.2 RID auch eine Sichtprüfung des Wagens, des Containers, Schüttgut-Containers, MEGC, Tankcontainers, ortsbeweglichen Tanks oder Straßenfahrzeugs sowie ihrer bei der Be- und Entladung verwendeten Ausrüstung auf offensichtliche Mängel (z. B. Kennzeichnung des Wagens mit Muster K).
- hat gem. § 21 (3) Nr. 5 GGVSEB dafür zu sorgen, dass bei Tankcontainern und MEGC die Vorschriften nach Absatz 4.3.2.3.2 und bei ortsbeweglichen Tanks nach 4.2.2.3, 4.2.3.3 oder 4.2.4.3 RID beachtet werden.
- hat die Tragwagen an beiden Seiten mit Rangierzettel nach 5.3.4 RID zu versehen, und zwar:
 - mit dem Rangierzettel Nr. 13 „Vorsichtig verschieben“, soweit es das RID für bestimmte Stoffe oder Gegenstände gemäß Kapitel 3.2 Tabelle A, Spalte 5 RID fordert;
 - mit dem Rangierzettel Nr. 15 „Abstoß- und Ablaufverbot“ soweit es das RID für bestimmte Stoffe oder Gegenstände gemäß Kapitel 3.2 Tabelle A, Spalte 5 RID fordert.

(3) Im Rahmen der Erfüllung der allgemeinen Sicherheitspflichten nach § 4 (1) GGVSEB/1.4.1.1 RID/ADR hat der Verloader insbesondere zu achten auf

- den Einsatz geeigneter Tragwagen in Verbindung mit 7.2.4 RID, z. B. Sondervorschriften W2, W8 (siehe auch Kapitel 3.2 Tabelle A, Spalte 16 RID) und die ordnungsgemäße Verladung der ILE,
- die ordnungsgemäße Bezettelung und Kennzeichnung gemäß Kapitel 3.2 Tabelle A, Spalte 5 RID sowie den unbeschädigten Zustand der ILE (vgl. 7.1.3 und 7.1.4 RID/ADR) und
- die Einhaltung der Schutzabstandsregelung nach 7.5.3 RID und ihrer sinngemäßen Anwendung bei der Verladung.

Großzetteln (Placards), Kennzeichen und orangefarbenen Tafeln an Tragwagen

Konformität der ILE

Beachtung der Vorschriften gem. 7.5 RID

Schutz der ILE während der Beförderung

Rangierzettel

Allgemeine Sicherheitspflichten

3.5. Pflichten des Beförderers

Beförderer

3.5.1 Versand

(1) Die Pflichten des Beförderers sind in § 19 GGVSEB/1.4.2.2 RID enthalten.

Pflichten

Der Beförderer

- hat gemäß 1.4.2.2.1 RID anhand der vom Absender übergebenen (elektronischen) Auftragsdaten/Beförderungspapiere und der ILE
 - zu prüfen, ob das Gut nach § 3 GGVSEB in Verbindung mit Kapitel 3.2 Tabelle A RID zur Beförderung zugelassen ist;
 - sich zu vergewissern, dass die vorgeschriebenen Unterlagen dem Beförderungspapier beigelegt sind und weitergeleitet werden,
 - sich durch Sichtprüfung zu vergewissern, dass die Wagen und die Ladung keine offensichtlichen Mängel, keine Undichtheiten oder Risse aufweisen, keine Ausrüstungsteile fehlen, usw.,
 - sich durch Sichtprüfung zu vergewissern, dass bei OrtsbT, TC, und MEGC das festgelegte Datum der nächsten Prüfung nicht überschritten ist,
 - zu prüfen, dass die Wagen nicht überladen sind,
 - sich zu vergewissern, dass ggf. gemäß 1.4.2.2.1 f) RID die vorgeschriebenen Placards und Kennzeichnungen angebracht sind.
- hat gemäß § 4 (2) GGVSEB das zuständige EIU unverzüglich zu benachrichtigen, wenn gefährliches Gut bei Unfällen oder Unregelmäßigkeiten austritt oder austreten kann und die Gefahr nicht rasch zu beseitigen ist und die beförderten gefährlichen Güter eine besondere Gefahr für andere bilden;
- muss sicherstellen, dass gemäß § 19 (3) Nr. 1 GGVSEB der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur zu jedem Zeitpunkt während der Beförderung schnell und uneingeschränkt über die Daten verfügen kann, die es ihm ermöglichen, die Anforderungen des 1.4.3.6 b) RID zu erfüllen;
- dass nach § 19 (3) Nr. 3 GGVSEB die erforderlichen Beförderungs- und Begleitpapiere während der Beförderung im Zug mitgeführt und zuständigen Personen (z. B. EBA) auf Verlangen zur Prüfung ausgehändigt werden;
- hat nach 1.3.2.2 RID das Personal zusätzlich hinsichtlich der Besonderheiten des Schienenverkehrs zu unterweisen;
- hat nach § 19 (3) Nr. 2 GGVSEB zu sorgen, dass jedes Mitglied der Besatzung eines Zuges einen Lichtbildausweis nach 1.10.1.4 RID mit sich führt;
- hat gemäß § 19 (1) Nr. 4 dafür zu sorgen, dass die Dokumente im Zusammenhang mit der Beförderung von ILE, die begast und vor der Beförderung nicht vollständig belüftet worden sind,

die Angaben nach 5.5.2.4.1 ADR/RID enthalten;

- dafür zu sorgen, dass nach § 19 (3) Nr. 4 GGVSEB die Vorschriften über den Schutzabstand nach 7.5.3 RID beachtet werden;
- muss den Triebfahrzeugführer gemäß § 19 (3) Nr. 6 GGVSEB über die geladenen Güter informieren;
- hat gemäß § 19 (3) Nr. 8 GGVSEB dafür zu sorgen, dass im Huckepackverkehr am SANh die orangefarbenen Tafeln, das Kennzeichen für Begrenzte Mengen oder die Großzettel (Placards) nach 1.1.4.4.3 RID angebracht sind;

Hinweis:

Diese Verantwortlichkeit wird aus arbeitsschutzrechtlichen und organisatorischen Gründen dem Ur-Absender (siehe Abschnitt 2.1.1.2 bzw. 3.4 Absatz 2) bzw. dem Fahrzeugführer (siehe Abschnitt 2.1.2) zugewiesen.

- sich gemäß § 26 (1) GGVSEB durch eine Sichtprüfung zu vergewissern, dass den Tanks außen keine gefährlichen Reste des Füllgutes anhaften und ungereinigte leere und nicht entgaste Tanks ebenso verschlossen und dicht sind wie im gefüllten Zustand.
 - hat dafür zu sorgen, dass nach § 19 (1) Nr. 5 die Dokumente im Zusammenhang mit der Beförderung von Containern, die gekühlt oder konditioniert und vor der Beförderung nicht vollständig belüftet wurden, die Angaben nach Absatz 5.5.7.3.1 RID enthalten.
- (2) Im Rahmen der Erfüllung der allgemeinen Sicherheitspflichten nach § 4 GGVSEB ist insbesondere zu prüfen, ob
- der Absender die im Beförderungspapier vermerkten Kopien von Genehmigungen, Ausnahmen und Zustimmungen der zuständigen Behörde beigegeben hat;
 - zwischen den Angaben in den Beförderungspapieren und den Angaben und Kennzeichnungen an der ILE keine Widersprüche bestehen.
- (3) Container müssen mit dem vorgeschriebenen CSC-Sicherheitszulassungsschild, welches am Container angebracht ist, versehen sein.
- a) Ist zusätzlich zum CSC-Schild eine ACEP-Kennzeichnung vorhanden: im CSC-Schild ist kein Datum der nächsten Prüfung eingeschlagen;
- b) Ist nur das CSC-Schild vorhanden, darf das im Schild eingeschlagene Datum der nächsten Prüfung nicht überschritten sein. Ist die Frist überschritten, muss eine Klärung durch/über die Agentur mit dem Absender herbeigeführt werden. Eine Weiterbeförderung ist erst durch schriftlichen Nachweis einer gültigen CSC-Prüfung zulässig.
- (4) Tragwagen für die Beförderung von ILE mit Großzetteln (Placards) nach Muster 1, 1.5 oder 1.6 müssen mit ordnungsgemäßen Funken- schutzblechen ausgerüstet sein (siehe 7.2.4, Sondervorschrift W2 und

CSC

ACEP

Auswahl
Tragwagen

W8 RID).

Vor der Verladung von ILE, die mit Großzetteln (Placards) nach Muster 1, 1.5 oder 1.6 versehen sind, müssen die metallischen Flächen der Konsolen, der Aufsetzzapfen oder der Längsträger im Bereich der jeweils benutzten Aufsetzzapfen der Tragwagen gesäubert sein.

Bei der Zuordnung der ILE zum Tragwagen sind die Regelungen in 7.5.3 RID zu beachten:

“Jeder Wagen, Großcontainer, ortsbewegliche Tank oder jedes Straßenfahrzeug, der/das Stoffe oder Gegenstände der Klasse 1 enthält und mit Großzetteln (Placards) nach Muster 1, 1.5 oder 1.6 versehen ist, muss im selben Zugverband von Wagen, Großcontainern, ortsbeweglichen Tanks, Tankcontainer, MEGC oder Straßenfahrzeugen mit Großzetteln (Placards) nach Muster 2.1, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1 oder 5.2 oder von Straßenfahrzeugen, für die im Beförderungspapier angegeben ist, dass sie Versandstücke mit Gefahrzetteln nach Muster 2.1, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1 oder 5.2 enthalten, durch einen Schutzabstand getrennt sein.

Schutzabstand

Die Bedingung dieses Schutzabstandes ist erfüllt, wenn der Zwischenraum zwischen dem Pufferteller eines Wagens oder der Wand eines Großcontainers, ortsbeweglichen Tanks oder Straßenfahrzeugs und dem Pufferteller eines anderen Wagens oder der Wand eines anderen Großcontainers, ortsbeweglichen Tanks, Tankcontainer, MEGC oder Straßenfahrzeugs

a) mindestens 18 Metern beträgt oder

b) durch zwei zweiachsige oder einen vier- oder mehrachsigen Wagen ausgefüllt ist.“



Diese Regelungen gelten sinngemäß auch für die Rollende Landstraße.

3.5.2 Empfang - Bereitstellung und Eingangsabgleich

Der Beförderer übergibt nach Bereitstellung der Wagen und erfolgtem Eingangsabgleich die vollzähligen Dokumente (Beförderungs- und Begleitpapiere) an die frachtrechtlichen Empfänger der Schienenbeförderung. Diese können ggf. zugleich gefahrgutrechtlicher Absender für den Nachlauf Straße oder Schiene sein.

Die Übergabe der Dokumente erfolgt zusammen mit der rechnungsempfängerbezogenen Eingangsliste Schiene.

3.5.3 Außerhalb der Besetzungszeit im Terminal abgestellte Eingangszüge

Bei außerhalb der Besetzungszeit des Terminals abgestellten Eingangszügen hat das jeweilige EVU die Wagen und ILE vor dem Abstellen zu berücksichtigen. Bei evtl. auftretenden Unregelmäßigkeiten hat das EVU den Fahrdienstleiter des EIU zu verständigen.

Die Beförderungspapiere sind an einer mit allen Beteiligten vereinbarten Stelle zu hinterlegen.

3.6. Pflichten des Empfängers

Empfänger

Der frachtrechtliche Empfänger auf dem Empfangs-Terminal ist der jeweilige Zugangsberechtigte/die Agentur des Zugangsberechtigten.

Da sich ein Straßen-/Schienennachlauf anschließt (siehe unter 4.) treffen den frachtrechtlichen Empfänger nur bestimmte Pflichten.

Er hat nach 1.4.2.3 RID

- die Verpflichtung, die Annahme des Gutes nicht ohne zwingenden Grund zu verzögern (§ 20 (1) GGVSEB);
- Die weiteren Pflichten nach § 20 GGVSEB und 1.4.2.3 RID treffen denjenigen, der das gefährliche Gut tatsächlich entlädt (Endempfänger).

3.7. Pflichten des Entladers

Entlader

Der Entlader hat

- sich durch einen Vergleich der entsprechenden Informationen im Beförderungspapier mit den Informationen auf der ILE zu vergewissern, dass die richtige ILE abgesetzt wird (§ 23a (1) Nr. 1 GGVSEB/ 1.4.3.7.1 a) RID);
- vor und während der Entladung zu prüfen, ob die ILE so stark beschädigt ist, dass eine Gefahr für den Entladevorgang besteht und wenn dieser Fall besteht, erst die Entladung durchgeführt wird, wenn geeignete Maßnahmen ergriffen wurden (§ 23a (1) Nr. 2 GGVSEB/ 1.4.3.7.1 b) RID);
- ggf. gefährliche Rückstände zu entfernen, die nach dem Entladevorgang an der ILE oder dem Tragwagen anhaften (§ 23a (1) Nr. 3a) GGVSEB/ 1.4.3.7.1 d) RID);
- dafür zu sorgen, dass ggf. Großzettel (Placards), orangefarbene Tafeln und Kennzeichen vom entladenen Tragwagen entfernt werden (§23a (1) Nr. 5 GGVSEB/1.4.3.7.1 f) RID).

4. Nachlauf

4.1 Pflichten des Absenders

4.1.1 Nachlauf auf der Straße

- (1) Wird im Nachlauf zur Schienenbeförderung die ILE zum Empfänger auf der Straße befördert, unterliegt diese Beförderung den Vorschriften der GGVSEB, sowie den Anlagen A und B des ADR und ggf. der GGAV, Ausnahmezulassungen sowie multilateralen Vereinbarungen ADR.

Allgemeines

Beim Nachlauf gibt es die Möglichkeit der Abholung der ILE durch Selbstabholer oder Subunternehmer des Zugangsberechtigten. Beim Subunternehmer muss zusätzlich zu der Hinweispflicht auf das Gefahrgut auf den Tunnelcode gem. ADR hingewiesen werden.

Subunternehmer

- (2) Erforderlichenfalls sind die nachstehenden Begleitpapiere gemäß § 18 GGVSEB beizufügen:

Begleitpapiere

- Beförderungsgenehmigungen entsprechend den Vermerken im Beförderungspapier;
- Ausnahmezulassungen gemäß § 5 GGVSEB, RID/ADR-Vereinbarungen und – soweit vorgeschrieben – einen Vermerk im Beförderungspapier (siehe Anlage 1) oder als Beilage zum Beförderungspapier;
- Begleitpapiere für Abfalltransporte;
- schriftliche Informationen für die Transportdurchführung;
- Ausnahmen der GGAV/ADR-Sondereinbarungen.

- (3) Erfolgt die Abholung der ILE durch einen Selbstabholer, so ist dieser sowohl Absender als auch Beförderer. Der Zugangsberechtigte (als frachtrechtlicher Empfänger der Schienenbeförderung) informiert seinen Vertragspartner.

Selbstabholer

- (4) Der Zugangsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass die ILE mit gefährlichem Gut am Eingangstag abgeholt wird (siehe Anhang III).

Abholfrist

Werden bei den Überprüfungen Unstimmigkeiten festgestellt, so sind sie vor Abholung der ILE im Benehmen mit dem Auftraggeber zu klären und zu beseitigen. Die Übernahme ist sonst nicht zulässig.

Übernahmeverbot

Änderungen der Angaben im Beförderungspapier dürfen nur nach schriftlicher Bestätigung des Auftraggebers erfolgen.

- (5) Der Absender (Agentur) hat den Verloader auf Sendungen, die dem Sprengstoffgesetz unterliegen, besonders hinzuweisen.

Besonderheit bei Sprengstoffsendungen

4.1.2 Nachlauf auf der Schiene

Wird die ILE mit einem neuen Beförderungsvertrag auf der Schiene weiterbefördert, so ist gemäß den Abschnitten 3.1 und 3.3 zu verfahren.

Schienen-Nachlauf/Umsteigerverkehr

4.2. Pflichten des Verladers

4.2.1 Nachlauf auf der Straße

- (1) Die Pflichten des Verladers gemäß §§ 21, 26, 27 und 29 GGVSEB für die sachgemäße Verladung der ILE auf das Straßenfahrzeug (Umschlag Schiene/Straße) obliegen dem Betreiber des Terminals bzw. dem Subunternehmer, der auf vertraglicher Basis den Umschlag durchführt. **Allgemeines**
- (2) Der Verloader
- darf gemäß § 21 (1) GGVSEB/1.4.3.1.1 a) ADR gefährliche Güter dem Beförderer nur übergeben, wenn sie gemäß § 3 GGVSEB zur Beförderung zugelassen sind; **Zulassungsprüfung**
 - darf gemäß § 27 (3) GGVSEB i.V.m. 1.10.1.2 ADR gefährliche Güter dem berechtigten Beförderer zur Beförderung nur übergeben, wenn dessen Identität in geeigneter Weise festgestellt wurde (siehe auch Anhang V); **Sicherung**
 - hat gemäß § 27 (3) GGVSEB i.V.m. 1.10.3.3 ADR die Sicherungseinrichtungen (Vorrichtungen und Ausrüstungen zum Schutz gegen Diebstahl) auf offensichtliche Mängel zu prüfen;
 - hat gemäß § 26 (1) und (2) GGVSEB dafür zu sorgen, dass an leeren Tanks außen keine gefährlichen Reste des Füllgutes anhaften und ungereinigte leere und nicht entgaste Tanks ebenso verschlossen und dicht sind wie im gefüllten Zustand;
 - hat gemäß § 21 (1) 5 GGVSEB – in Verbindung mit 5.5.2.2 ADR dafür zu sorgen, dass an jeder begasteten ILE ein Warnkennzeichen nach 5.5.2.3 ADR angebracht ist; **Begaste ILE**
 - hat nach § 21 (2) Nr. 4 GGVSEB dafür zu sorgen, dass an ILE mit Versandstücken Placards nach 5.3.1.2 ADR, die orangefarbenen Tafeln nach 5.3.2.1.4 ADR und das Kennzeichen nach 5.3.6 ADR angebracht sind;
 - hat gem. § 21 (2) Nr. 6 GGVSEB dafür zu sorgen, dass bei Tankcontainern und MEGC die Vorschriften nach Absatz 4.3.2.3.2 und bei ortsbeweglichen Tanks nach 4.2.2.3, 4.2.3.3 oder 4.2.4.3 RID beachtet werden.
 - ggf. Hinweis auf Beförderung in begrenzten Mengen (Angabe der Bruttomasse in kg); **begrenzte Mengen**
 - hat dafür zu sorgen, dass die Kennzeichnungsvorschriften nach den 3.4.13 bis 3.4.15 ADR beachtet werden (begrenzte Mengen);
 - ggf. Hinweis auf Beförderung in freigestellten Mengen (Anzahl der Versandstücke (max. 1.000 St.)); **freigestellte Mengen**
 - hat nach § 21 (2) Nr. 1 GGVSEB den Fahrzeugführer auf das gefährliche Gut und dessen UN-Nummer, offizielle Benennung, Nr. des Gefahrzettelmusters und ggf. Klasse/Verpackungsgruppe hinzuweisen;
 - hat nach § 29 (3) Nr. 3 u. 4 GGVSEB die Vorschriften über das Rauchverbot und das Verbot von Feuer und offenem Licht zu beachten; **Rauchverbot**

- hat sich nach § 21 (2) Nr. 2 GGVSEB zu vergewissern, dass die Vorschriften über die Trägerfahrzeuge von TC, OrtsbT und MEGC nach 7.4.1 ADR eingehalten sind.
- (3) Im Rahmen der Erfüllung der allgemeinen Sicherheitspflichten nach § 4 (1) GGVSEB/ 1.4.1 RID/ADR hat der Verloader durch Augenschein insbesondere zu achten auf
- den unbeschädigten Zustand der ILE;
 - den ordnungsgemäßen Zustand der orangefarbenen Tafeln, der Großzettel (Placards) und der Kennzeichen an der ILE;
 - einen eventuellen Austritt von Ladegut und
 - frische Überlaufspuren von Ladegut.
- (4) Außerdem sind die Kontrollen nach § 29 (1) GGVSEB i.V.m. 7.5.1 und 7.5.7 ADR durchzuführen. Grundsätzlich ist eine Vollkontrolle gem.

Kontrollen

Allgemeine Sicherheitspflichten

7.5.1 ADR/RID vorgesehen. Gemäß den geltenden Vorschriften unterliegen alle Gefahrgüter, die über den Straßeneingang oder den Schieneneingang eingebracht werden, einer hundertprozentigen physischen Kontrolle. Jedoch sind auch stichprobenartige Kontrollen zulässig, sofern sie eine gleichwertige Sicherheitswirkung erzielen (vgl. 7-42 RSEB).

Quittierung Abholschein Anlage 4

Der Fahrzeugführer quittiert auf dem Abholschein (**Anlage 4** Gefahrgutleitfaden KV), dass er die vorgenannten Voraussetzungen zu einer Übernahme von Gefahrgut erfüllt.

Kontrolle

Der Verloader hat die Aufgabenerledigung des Fahrzeugführers zu überwachen und zu dokumentieren. Hierzu übergibt der Verloader (oder ein von ihm Beauftragter) bei der Abholung von Gefahrgut dem Fahrzeugführer den Vordruck nach **Anlage 6**. Dieser füllt **nach Verladung** der ILE den oberen Teil aus und bestätigt mit Unterschrift (entfällt bei digitaler Bearbeitung) die sachgerechte Verladung und wirksame Sicherung der ILE auf dem Fahrzeug. Die Kontrollpunkte sind durch den Verloader zu prüfen und zu dokumentieren. Niederzurren als Ladungssicherung der ILE auf dem Fahrzeug wird nicht akzeptiert.

Anlage 6

Der Verloader legt fest, welche Fahrzeuge bei der Ausfahrt kontrolliert werden. Die Kontrollen werden durch Unterschrift des Kontrollierenden im unteren Teil der **Anlage 6** dokumentiert (entfällt bei digitaler Bearbeitung). Es ist mit dem Prüfniveau III der u. s. Tabelle zu beginnen, sofern keine Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, kann das Prüfniveau nach 7 Kalendertagen auf das Prüfniveau II abgesenkt werden. Nach weiteren 7 Kalendertagen ohne Unregelmäßigkeiten kann auf das Prüfniveau I abgesenkt werden. Werden Unregelmäßigkeiten festgestellt, ist das Prüfniveau III wieder anzuwenden und der Zyklus beginnt von vorn.

Für den Straßenausgang gilt folgende Stichprobenregelung, die in der folgenden Tabelle dargestellt ist. Die Losgröße wird auf den Monat heruntergebrochen. Sofern im Vorjahr kein Gefahrgut für den Straßenausgang umgeschlagen wurde, richtet sich die Losgröße nach der erwarteten Umschlagmenge des Straßenausgangs des aktuellen Jahres.

Anzahl der im Straßenausgang befindlichen Gefahrgut-LE	Anzahl der Stichproben Prüfniveau III	Anzahl der Stichproben Prüfniveau II je Monat	Anzahl der Stichproben Prüfniveau I je Monat
0	Vollk.	x	x
1-10	Vollk.	2	1
11-50	Vollk.	3	2
51-150	Vollk.	5	4
151-500	Vollk.	8	6
501-1.500	Vollk.	14	10
1.501-5.000	Vollk.	20	15
5.001 -8.000	Vollk.	28	20
8.001-12.500	Vollk.	40	30
12.501-20.000	Vollk.	60	40
20.001-35.000	Vollk.	80	60
35.001-66.000	Vollk.	120	80
66.000-120.000	Vollk.	180	120
120.001-240.000	Vollk.	250	180
240.000-500.000	Vollk.	320	250
500.001 und mehr	Vollk.	450	320

Wird bei einer Kontrolle der Dokumente (z. B. Beförderungspapiere, ADR-Schulungsbescheinigung) oder der Sichtprüfung des Fahrzeuges und seiner Ausrüstung festgestellt, dass das Fahrzeug oder der Fahrzeugführer den Rechtsvorschriften nicht genügt, darf die Beladung des Straßenfahrzeuges nicht erfolgen (vgl. 7.5.1.2 ADR). In diesem Fall wird der Terminalbetreiber die Ausfahrt aus dem Terminal verweigern.

Umschlagverbot

Der Fahrzeugführer gibt die ausgefüllten Vordrucke dem Verloader vor Verlassen des Terminals zurück. Die Vordrucke bewahrt der Verloader drei Jahre ab Ende des jeweiligen Kalenderjahres auf (z. B. Kontrolle im März 2025 → Aufbewahrung bis 31.12.2028).

Verbleib der Unterlagen

Für Tankcontainer, Tankwechselbehälter, MEMU, MEGC und für alle Ladeeinheiten zur Beförderung von explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff (Klasse 1) gilt, dass die Zulassungsbescheinigung für Fahrzeuge zur Beförderung bestimmter gefährlicher Güter (ehem. B.3-Bescheinigung) im Original mitgeführt werden muss (vgl. 9.1.1.2 ADR).

Bescheinigung für den Straßentransport

- (5) Bei der Übergabe solcher Sendungen, wird überprüft, ob
- der Abholer der tatsächliche im Beförderungspapier genannte Empfänger ist.
 - der Empfänger (Fahrzeugführer als übernehmender unmittelbarer Besitzer), einen auf seinen Namen ausgestellten Befähigungsschein mitführt (Muster siehe **Anlage 5**).

Besonderheit bei Sprengstoffsendungen

Anlage 5

4.2.2 Nachlauf Schiene

Wird die ILE mit einem neuen Beförderungsvertrag auf der Schiene weiterbefördert, so sind die Abschnitte 3.1 und 3.4 des Gefahrgutleitfadens KV entsprechend zu beachten

Schienen-nachlauf

Grundsätzliche Prozessregelung Gefahrgut

Grundsätzliche Prozessregelung Gefahrgut

Prozessschritt Die abgebildete Reihenfolge entspricht nicht dem Ablauf im Terminal (Abschnitt im Gefahrgutleitfaden)	Aufgaben/Tätigkeiten	LKW	Zugangsbe- rechtigter	EVU (Beförderer)		DUSS (Terminalbetreiber)					EIU	
				Auftragsbearbeitung	Wagenmeister, Triebfahrzeugführer	Leitstelle/Terminaldisponent	Check-In	Ladeaufsicht	Kranbediener	Check-Out		Notfallstelle des Schienenwegbetreibers
Der Terminalbetreiber erhält die ILE aus dem Straßenvorlauf und unterzieht diese den nachfolgenden Prozessschritten. Grau markierte Felder sind Bestandteil des straßenseitigen Check-In (Erfassung).												
Straßenvorlauf (2.)												
	Ankunft am Terminal, Meldung und Vorführung der ILE beim Check-In	X										
	Dafür sorgen, dass bei Ankunft am Terminal an SAnh, in denen Versandstücke befördert werden, die orange-farbenen Tafeln an der Stirn- und Heckseite des SAnh oder die entsprechenden Großzettel (Placards) an beiden Längsseiten des SAnh deutlich sichtbar angebracht sind.	X										
Aufgaben des Entladers (Abladen vom Straßenfahrzeug) beim Straßeneingang (2.4)												
1.	GGVSEB § 23a (1) 1 ADR 1.4.3.7.1 a)					X						
2.	GGVSEB § 23a (1) 3.b)					X	X	(X ²)	(X)			
3.	GGVSEB § 23a (1) 2 ADR 1.4.3.7.1 b) [ADR 7.5.1.3]						X		(X)			
4.	GGVSEB § 23a (1) 3.a) ADR 1.4.3.7.1 d)					X		(X)	(X)			
5.	GGVSEB § 23a (1) 4 ADR 1.4.3.7.1 e)					X						
6.	GGVSEB § 23a (1) 5 ADR 1.4.3.7.1 f)	(X)				X					(X)	
Schienenbeförderung (3.)												
Aufgaben des Absenders bei der Schienenbeförderung (3.3)												
7.	GGVSEB § 4 (1) RID 1.4.1.1		X				X	X ²				
8.			X				X	X ²				
9.	GGVSEB § 26 (1) 2 RID 1.4.2.1.1 e)		X				X	X ²				
10.	GGVSEB § 26 (1) 1		X				X	X ²				
11.	GGVSEB § 18 (1) 5 RID 1.4.2.1.1 c) CSC-Gesetz Art. 2 (3)		(X)				X	X ²				
12.	GGVSEB § 18 (3) 2 RID 1.4.2.1.1 c)		X									
13.	GGVSEB § 18 (1) 3 RID 1.4.2.1.1 a)		X									
14.	GGVSEB § 18 (1) 1, 2 RID 1.4.2.1.1 b)		X									
15.	GGVSEB § 18 (1) 1, 2 und (3) 3 RID 1.4.2.1.1 b)		X									
16.	GGVSEB § 18 (1) 10 RID 1.4.2.1.1 b)		X									
17.			X									
18.			X									
19.	GGVSEB § 18 (1) 8 RID 1.4.2.1.1 b)		X		(X)							

Grundsätzliche Prozessregelung Gefahrgut

Aufgaben des Verladers im Schienenversand (3.4)											
20.	GGVSEB § 21 (3) 2 RID 1.4.3.1.1 d)	Prüfen, ob an ILE Großzettel, Kennzeichen und oT angebracht sind							X	X ²	
21.	RID 1.4.3.1.1 d)	Prüfen, ob die Großzettel, oT und Kennzeichen den Vorschriften entsprechen							X	X ²	
22.	GGVSEB § 21 (1) 5 und 6	Prüfen, ob die Kennzeichnung "Begaste Güterbeförderungseinheit" / begrenzte Mengen / Kühl- oder Konditionierungsmittel angebracht ist							X	X ²	
23.	GGVSEB § 26	Prüfen, ob TC, ortsbT, BK, MEGC dicht und verschlossen u. dass keine Ladegutanhaftungen vorhanden sind							X	X ²	(X)
24.	GGVSEB § 21 (3) 3 RID 7.1.3 und 7.1.4	ILE durch Inaugenscheinnahme auf unbeschädigten Zustand und Container auf CSC-Konformität prüfen							X	X ²	(X)
25.	GGVSEB § 21 (1) 1 RID 1.4.3.1.1 a)	Prüfen, ob das gefährliche Gut zur Beförderung zugelassen ist (Beförderungspapier)			X						
26.	GGVSEB § 21 (3) 2 RID 1.4.3.1.1 d)	Prüfen, ob die Kennzeichnung an der ILE mit den Auftragsdaten/ Beförderungspapier übereinstimmen (Soll- / Ist-Abgleich) und Dokumentation des Prüfergebnisses im WebFrontEnd der Agentur			X						
27.		Prüfen, ob Rangierzettel am Tragwagen angebracht sind								X	
28.		Groß- und Rangierzettel, sowie Kennzeichen und oT an den Tragwagen anbringen								X	
29.	GGVSEB § 21 (3) 4a) [RID 7.2.4 W2 und W8]	Auf Einsatz geeigneter Tragwagen achten (nur bei Klasse 1, nach Voranmeldung vor Versand und technischer Wagenfreigabe durch EVU)			(X)		(X)	X			
30.		Festlegeeinrichtungen am Tragwagen einstellen (Aufsetzapfen und Stützbock)								X	
31.	GGVSEB § 21 (3) 4b) [RID Bem. zu 7.5]	Auf ordnungsgemäße Beladung und Handhabung nach RID 7.5 achten								X	(X)
32.	GGVSEB § 21 (3) 4b) [RID 7.5.3]	Schutzabstandsregelung für ILE beachten (im Ubf)						(X)		X	
32.	GGVSEB § 21 (3) 5	Bei TC u. MEGC 4.3.2.3.2 RID und bei ortsbT 4.2.2.3, 4.2.3.3 oder 4.2.4.3RID beachten								X	
33.		Freigabe zur Verladung						X			
34.	GGVSEB § 27 (3) RID 1.10.1.2	Identitätsprüfung des Beförderers					(X)	X			
Aufgaben des Beförderers im Schienenverkehr (3.5)											
Versand (3.5.1)											
35.	CSC/ACEP (CSC Gesetz Art. 2 (3))	Prüfen, ob das CSC-Sicherheitsschild vorhanden und das Datum der nächsten Prüfung nicht überschritten ist (entfällt bei ACEP)							X	X ²	
36.	GGVSEB § 3 RID 1.4.2.2.1 a)	Prüfen, ob das gefährliche Gut zur Beförderung zugelassen ist (Beförderungspapier)						X			
37.	RID 1.4.2.2.1 b)	Beförderungs- und Begleitpapiere inhaltlich auf Vollständigkeit prüfen						X			
38.	RID 1.4.2.2.1 f)	Prüfen, ob die Kennzeichnung an der ILE mit den Auftragsdaten/Beförderungspapieren übereinstimmt (Soll-/Ist-Abgleich)						X		(X)	
39.	RID 1.4.2.2.1 d)	Vergewissern, dass bei TC, ortsbT und MEGC die Frist für die nächste Prüfung nicht überschritten ist							X		
40.	RID 1.4.2.2.1 e)	Dafür zu sorgen, dass die Tragwagen nicht überladen sind			(X)			X		(X)	
41.	RID 1.4.2.2.1 c)	Prüfen, ob an der ILE keine gefährlichen Reste anhaften/ Mängel vorhanden sind							X	(X ²)	(X)
42.	RID 1.4.2.2.1 c)	Sichtprüfung der ILE auf offensichtliche Mängel, Undichtheiten, Risse und fehlende Ausrüstungsteile							X	(X ²)	(X)
43.	RID 1.4.2.2.1 c)	Auf Einsatz geeigneter Tragwagen achten (nur bei Klasse 1, nach Voranmeldung vor Versand und technischer Wagenfreigabe durch EVU)			(X)			X	(X)		
44.	GGVSEB § 19 (3) 4 [RID 7.5.3]	Schutzabstandsregelung (bei Zugbildung im Ubf)						X		(X)	
45.	GGVSEB § 19 (3) 3 und 6 RID 1.4.2.2.1 b)	Beförderungspapiere und Begleitpapiere vollständig an den Triebfahrzeugführer übergeben						X			
46.	GGVSEB § 19 (3) 7	dafür sorgen, dass im Huckepackverkehr am Anhänger die orangefarbenen Tafeln oder die Großzettel (Placards) angebracht sind	X							(X)	
47.	GGVSEB § 19 (1) 4	dafür sorgen, dass bei begasten Beförderungseinheiten die Dokumente die vorgeschriebenen Angaben enthalten			(X)			X			
48.	GGVSEB § 19 (1) 5	dafür sorgen, dass bei gekühlten oder konditionierten Beförderungseinheiten die Dokumente die vorgeschriebenen Angaben enthalten			(X)			X			
Empfang - Bereitstellung und Eingangsabgleich (3.5.2)											
49.		Eingangsabgleich durchführen								X	
50.		Beförderungs- und Begleitpapiere vollständig an den frachtrechtlichen Empfänger übergeben						X	(X)		

Grundsätzliche Prozessregelung Gefahrgut

Aufgaben des Entladers (Abladen vom Schienenfahrzeug) im Schieneneingang (3.7)											
51.	GGVSEB § 23 a) (1) 1 RID 1.4.3.7.1 a)	Vergleich Beförderungsdokument (Schieneneingangsliste) mit ILE, ob die richtige ILE abgeladen wird							X		
52.	GGVSEB § 23a (1) 2 RID 1.4.3.7.1 b) [RID 7.5.1.3]	Vor u. während der Entladung prüfen, ob die ILE so stark beschädigt ist, dass eine Gefahr für den Entladevorgang entsteht								X (X)	
53.	GGVSEB § 23a (1) 3.b)	Sichtprüfung, ob Ventile und Besichtigungsöffnungen (Domdeckel) an der ILE verschlossen sind								X (X)	
54.	GGVSEB § 23a (1) 3.a) RID 1.4.3.7.1 d)	Nach Abladung ggf. gefährliche Rückstände am Beförderungsmittel entfernen (veranlassen)							X	(X) (X)	
55.	GGVSEB § 23a (1) 4 RID 1.4.3.7.1 e)	Sicherstellen, dass ggf. eine vorgeschriebene Reinigung am Beförderungsmittel vorgenommen wird (veranlassen)							X		
56.	GGVSEB § 23a (1) 5 RID 1.4.3.7.1 f)	An vollständig abgeladenen, gereinigten Beförderungsmitteln Gefahrenkennzeichen entfernen							X	(X)	
Aufgaben des Verladers für den Straßenausgang (4.2)											
57.	GGVSEB § 27 (3) 1 ADR 1.10.1.2	Identitätsprüfung des Beförderers/Fahrzeugführers	(X)	X					(X)		
58.	GGVSEB § 21 (1) 1 ADR 1.4.3.1.1 a)	Prüfen, ob das gefährliche Gut zur Beförderung zugelassen ist (Zulassungsprüfung) **		X							
59.	GGVSEB § 21 (2) 1	Fahrzeugführer auf das gefährliche Gut (gem. ADR 5.4.1.1.1 a) - d)) und GGVSEB § 35, hinweisen		X							
60.	GGVSEB § 21 (2) 2 [ADR 7.4.1]	Vergewissern, dass eine Zulassungsbescheinigung der Trägerfahrzeuge für Tanks etc. vorliegt (Zulassungsbescheinigung)	(X)	X							
61.	GGVSEB § 29 (1) [ADR 7.5.1.2 erster Anstrich]	Kontrolle der Dokumente durchführen	X	X					(X)		
62.	GGVSEB § 29 (1) [ADR 7.5.1.2 zweiter Anstrich]	Vor Verladung Sichtprüfung des Fahrzeugs und seiner Ausrüstung durchführen und im Abholschein bestätigen	(X)						X		
63.	Anlage 6 LF KV (Kontrollliste Fahrzeug)	Nach Beladung des Fahrzeugs vor Ausfahrt stichprobenweise Prüfung der Kontrollliste und des Fahrzeugs	(X)							(X1)	X
64.	GGVSEB § 21 (2) 4 ADR 1.4.3.1.1 d)	Dafür sorgen, dass die ILE ordnungsgemäß gekennzeichnet ist	(X)							(X1)	X
65.	GGVSEB § 21 (1) 5 und 6	Prüfen, ob die Kennzeichnung "Begaste Güterbeförderungseinheit" / begrenzte Menge / Kühl- oder Konditionierungsmittel angebracht ist	(X)							(X1)	X
66.	GGVSEB § 21 (2) 5 ADR 7.1.3 CSC-Gesetz Art. 2 (3) HGB § 438	ILE durch Inaugenscheinnahme auf unbeschädigten Zustand und Container auf CSC-Konformität prüfen	(X)							X (X)	X
66. a	GGVSEB § 21 (3) 6	Bei TC u. MEGC 4.3.2.3.2 RID und bei ortsbT 4.2.2.3, 4.2.3.3 oder 4.2.4.3 RID beachten	(X)							X	X
67.	GGVSEB § 26 ADR 1.4.3.1.1 b) HGB § 438	Prüfen, ob TC, ortsb T, BK, MEGC dicht und verschlossen u. dass keine Ladegutanhaftungen vorhanden sind	X							X (X)	X
68.	Anlage 4 LF KV (Abholschein)	Freigabe zur Verladung							X	(X1)	(X)

Zeitweiliger Aufenthalt (Anhang III)												
69.	GGVSEB § 4 (1)	ILE abstellen									X	
70.		ILE erfassen							X			
71.		Besichtigung durchführen									X	
72.		Besichtigung dokumentieren									X	
73.		ILE an den jeweiligen Zugangsberechtigten melden							X			
74.		ILE an Zentrale des Betreibers melden							X			
75.	GGBefG § 2	Außerhalb der Besetzungszeiten des Ubf die Beförderungspapiere an der festgelegten Stelle (zugänglich für Rettungskräfte) hinterlegen			(X)					X		
76.		Hinterlegte Beförderungspapiere bei Öffnung des Ubf an den Zugangsberechtigten übergeben								X		
77.	GGVSEB § 27 (3) 1 RID/ADR 1.10	Es ist dafür zu sorgen, dass Abstellplätze, Depots, etc. ausreichend gesichert, gut beleuchtet und soweit möglich und angemessen für die Öffentlichkeit unzugänglich sind								X		
Außerhalb der Besetzungszeit des Ubf abgestellte Züge (3.5.3)												
78.	GGVSEB § 4 (1) RID 1.4.1.1	Wagen und ILE besichtigen, bei evtl. Unregel-mäßigkeiten ist die vereinbarte Stelle zu informieren								X		
79.		Beförderungspapiere hinterlegen								X		
Verhalten bei Unregelmäßigkeiten (Anhang IV)												
80.	GGVSEB § 4 (1)	Leitstelle/Terminaldisponent verständigen	X	X	X	X				X	X	X
81.	GGVSEB § 4 (2)	zuständigen Notfallleitstelle EIU/Fahrdienstleiter EIU verständigen								X		
82.		Zentrale des Terminalbetreibers verständigen								X		
83.	GGVSEB § 4 (2)	zuständige Behörden verständigen								X		X
Allgemeine Sicherheitspflichten												
84.	GGVSEB § 29 (2) 4 ADR 7.5.9	Rauchverbot im Umschlagbereich einhalten	X	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Legende:												
grün unterlegte Felder		= Verantwortlicher gemäß Gefahrgutrechtsvorschriften/Gefahrgutleitfaden KV bzw. anderen Rechtsquellen										
X		= tatsächliche Durchführung										
(X)		= Mithilfe										
X ¹		= nach entsprechenden örtlichen Verhältnissen										
X ²		= im Falle von Umsteigersendungen Schiene-Schiene übernimmt die Ladeaufsicht die Funktion										
		** bereits versandseitig geprüft (nur noch stichprobenweise)										
Die Beteiligten verpflichten sich im Falle des Einsatzes von Subunternehmern, diese zur Einhaltung der getroffenen Regelungen im gleichen Umfang zu verpflichten, als wenn sie die Leistung selbst erbringen würden.												

Beförderung gefährlicher Güter gem. § 35 GGVSEB

Der Beförderer im Straßenverkehr hat vor Beginn der Beförderung im Beförderungspapier die Bezeichnung der Bahnhöfe oder Hafenanlagen anzugeben, die er für die Beförderung in Anspruch nimmt, und zusätzlich zu vermerken

„**Beförderung nach § 35 Absatz 2 GGVSEB**“.

Eintrag im Beförderungspapier

- (1) Ein zeitweiliger Aufenthalt im Verlauf der Beförderung liegt gemäß § 2 GGBefG vor, wenn dabei gefährliche Güter für den Wechsel der Beförderungsart oder des Beförderungsmittels (Umschlag) oder aus sonstigen transportbedingten Gründen zeitweilig abgestellt werden. Auf Verlangen sind Beförderungsdokumente vorzulegen, aus denen Versand- und Empfangsort feststellbar sind. ILE dürfen während eines zeitweiligen Aufenthaltes nicht geöffnet werden.

Begriff

Der zeitweilige Aufenthalt der ILE ist auf ein Minimum zu beschränken.

- (2) Werden ILE mit gefährlichen Gütern im Terminal zeitweilig abgestellt, so sind unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten, Rahmenbedingungen und Zustimmungserfordernisse des Terminal-Betreibers grundsätzlich folgende Bedingungen einzuhalten:

Bedingungen

- Beladene und leere ungereinigte ILE sind wenn möglich ebenerdig abzustellen und von allen Seiten zugänglich zu halten.
- ILE mit Großzetteln (Placards) nach Muster 1, 1.5 oder 1.6 sind von ILE mit anderen gefährlichen Gütern mindestens 18 m entfernt abzustellen (analog Schutzabstandsregelung).
- ILE mit Großzetteln (Placards)/Kennzeichen/orangefarbenen Tafeln müssen zur Beseitigung von Unregelmäßigkeiten über Zufahrtswege erreichbar sein.
- Vorgaben des Kapitels 1.10 RID/ADR sind zu beachten.

- (3) Grundsätzlich sind ILE mit Gefahrgut:

- im Versand am Versandtag aufzuliefern,
- im Empfang am Eingangstag weiterzubefördern.

Sicherung

Abwicklung organisieren

Bei Re-Expeditionssendungen ist der Weitertransport unverzüglich sicherzustellen.

- (4) Können beladene oder leere ungereinigte ILE aus sonstigen transportbedingten Gründen nicht weiterbefördert werden, so sind sie spätestens innerhalb der Öffnungszeit des auf den Eingangstag folgenden Terminalarbeitstages weiterzubefördern.

Abstellen der ILE

- (5) Außerhalb der Öffnungszeiten des Terminals sind die Beförderungspapiere an der dafür festgelegten Stelle (zugänglich für die Rettungskräfte) zu hinterlegen und am Folgetag bei Dienstbeginn dem jeweiligen Zugangsberechtigten zurückzugeben.

Hinterlegung der Beförderungspapiere

- (6) Nicht am Empfangstag weiterbeförderte ILE mit gefährlichen Gütern sind mit

- Eingangsdatum,
- Zugangsberechtigter,
- Kunde,
- ILE-Zeichen/Nummer,
- UN-Nummer und
- Versandbahnhof

durch den Betreiber des Terminals zu erfassen.

Diese Angaben sind spätestens bis 9:00 Uhr des folgenden Terminalarbeitstages per E-Mail an die betreffenden Zugangsberechtigten mit der Aufforderung zu melden, diese ILE umgehend fristgerecht im Laufe des Tages weiterzubefördern. Gegebenenfalls sind weitere Maßnahmen (z. B. zur Beschleunigung der Weiterbeförderung, Sicherung/Überwachung, Gefahrenvorsorge, etc.) einzuleiten.

Die zuständigen Ansprechpartner sind von den Zugangsberechtigten zu benennen

- (7) Die Überwachung für abgestellte Züge bzw. Wagen, die durch das EVU außerhalb der Öffnungszeit des Terminals zugeführt und abgestellt werden, obliegt dem EVU.

Bei bereits zum Versand angenommenen ILE, die aus transportbedingten Gründen durch das EVU nicht weiterbefördert werden können, ist analog zu verfahren.

Die Überwachung der im Terminal vom Betreiber übernommenen ILE mit Gefahrgut obliegt dem Terminalbetreiber.

Erfassen und Melden abgestellter ILE

Überwachen

- (1) Der Betreiber eines Terminals hat als Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU)

- gemäß § 4 GGVSEB

die zuständigen Behörden (z. B. Feuerwehr, Polizei) unverzüglich zu benachrichtigen, wenn gefährliche Güter auf dem Gelände des Terminals bei Unfällen oder Unregelmäßigkeiten austreten oder austreten können;

- gemäß § 31 GGVSEB i.V.m. 1.3.2.2 und 1.4.3.6 b) RID

dafür zu sorgen, dass sein Personal über die Maßnahmen unterrichtet ist, die es bei Unfällen oder Unregelmäßigkeiten zu treffen hat;

dafür zu sorgen, dass sein Personal hinsichtlich der Besonderheiten des Schienenverkehrs unterwiesen ist.

- (2) Zur Realisierung der Forderungen des § 4 GGVSEB steht für Maßnahmen zur Bewältigung von gefährlichen Unregelmäßigkeiten, Unfällen usw. bei der DB InfraGO AG ein flächendeckendes Notfallmanagement zur Verfügung. In diesem sind die entsprechenden Verantwortlichkeiten und Meldewege für den jeweiligen Betreiber des Terminals entsprechend festgelegt.

Bei Ereignissen gilt für die Terminals folgende Verfahrensweise:

- 1) Terminalleitstelle verständigen
- 2) Die Terminalleitstelle verständigt unverzüglich den zuständigen Fahrdienstleiter (gemäß Örtlichkeit) bei Wirkung auf den Gleisbereich.
- 3) Bei Freiwerden von Gefahrgut und/ oder von umweltgefährdenden Stoffen obliegen der Notfallleitstelle der DB InfraGO AG die Melde- und Alarmierungsaufgaben gemäß Modul 423.0231 (Melden von Ereignissen und Aufruf von Hilfe). Der Notfallmanager hat die Funktion des Einsatzleiters bis zum Eintreffen der Gefahrenabwehrbehörden.
- 4) Der Terminalleiter stellt sicher, dass dem Notfallmanager ein geeigneter Mitarbeiter zur Unterstützung zur Verfügung steht.
- 5) Die Untersuchung nach Modul 423.0420 erfolgt in der Regel durch den jeweiligen ständigen Stellvertreter des Eisenbahnbetriebsleiters der DB InfraGO AG; der Terminal-Leiter wird als Teiluntersuchungsführer tätig.

- (3) Es ist entsprechend den Vorgaben des zuständigen EIU zu verfahren.

Pflichten des EIU

Notfallmanagement der DB InfraGO AG

Melden

Einsatzleitung

Unterstützen

Untersuchen

Notfallmanagement anderer EIU

Gefährliche Güter dürfen gemäß Unterabschnitt 1.10.1.2 RID/ADR nur Beförderern übergeben werden, deren Identität in geeigneter Weise festgestellt wurde. Verantwortlich hierfür ist derjenige, der als unmittelbarer Besitzer das gefährliche Gut dem Beförderer zur Beförderung übergibt.

1. Übergabe Straße/Schiene

Hier besteht kein Handlungsbedarf, wenn mit dem Beförderer (EVU) regelmäßige Geschäftsbeziehungen bestehen und die Identität des Vertragspartners bekannt ist.

2. Übergabe Schiene/Straße

- (1) Im KV ist für den Nachlauf auf der Straße zu prüfen, ob der Beförderer (Subunternehmer/ Selbstaholder) zur Abholung der ILE berechtigt ist.
- (2) Zu diesem Zweck hat der unmittelbare Besitzer der ILE vom Fahrzeugführer einen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) zu verlangen und dessen Name zu dokumentieren.
- (3) Eine Übergabe der ILE an den Fahrzeugführer darf erst dann erfolgen, wenn dieser durch Nennung einer eindeutigen Abholreferenz des Operators sich identifiziert hat. Hierzu ist zu prüfen, ob die vom Fahrzeugführer genannte Abholreferenz gültig ist. Ohne Nennung einer gültigen Abholreferenz ist eine Übergabe einer ILE nicht zulässig.
- (4) Zur Klärung der Identität und Abholberechtigung kann außerdem der auf Seite 2 dieses Anhangs aufgeführte Vordruck verwendet werden.

3. Übergabe Schiene/Schiene

Hier besteht kein Handlungsbedarf, wenn mit dem Beförderer (EVU) regelmäßige Geschäftsbeziehungen bestehen und die Identität des Vertragspartners bekannt ist.

Wird die Identitätsprüfung nicht vom originär dafür Verantwortlichen vorgenommen, so hat sich dieser stichprobenweise davon zu überzeugen, dass die Prüfung korrekt durchgeführt wird.

Muster

Abhol-Legitimation für Intermodale Transporteinheiten (ILE) mit gefährlichen Gütern

an die _____ -Agentur im Terminal _____
(Ort)

Hiermit beauftragen wir, _____
(Empfänger*, Ort)

die _____
Firma, Ort (als beauftragter Abholer)

einmalig die ILE Nr. _____
(amtl. Kennzeichen des Aufliegers oder ISO-/ILU- Code)

in unserem Namen in o. g. Terminal in Empfang zu nehmen.

Wir bestätigen für diese **einmalige Legitimation zur Abholung**, dass dem Unterzeichner der zu befördernde Inhalt bekannt ist und der / die von uns nachstehende legitimierte Fahrer/ FahrerIn über sämtliche für die Beförderung erforderlichen Genehmigungen gem. ADR verfügt:

Herrn/ Frau _____
(Name, Vorname des beauftragten Fahrers / der FahrerIn)

ADR-Schein gültig bis	Zulassung für Tanks		Zulassung für Gefahrgut Kl. 1	
	ja	nein	ja	nein
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

(Ort, Datum)

(Stempel, Unterschrift des Empfängers *)

* Endempfänger gem. Beförderungs-/Begleitpapieren Schienenlauf

Die in der Anlage zur GGAV aufgeführten Ausnahmen finden nur in dem Geltungsbereich Anwendung, der im Titel der jeweiligen Ausnahme durch Buchstaben gekennzeichnet ist: Die dort verwendeten Buchstaben haben folgende Bedeutung:

- B** - entspricht dem Geltungsbereich der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt für die Beförderung auf allen schiffbaren Binnengewässern
- E** - entspricht dem Geltungsbereich der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt für die Beförderung auf der Schiene mit Eisenbahnen
- M** - entspricht dem Geltungsbereich der Gefahrgutverordnung See
- S** - entspricht dem Geltungsbereich der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt für die Beförderung auf der Straße mit Fahrzeugen.

Geltungsbereich der Ausnahmen

Binnenschifffahrt

Eisenbahn

Seeschifffahrt

Straße

1. Beschreibung Kennzeichnung

- (1) Die Kennzeichnung der Ladeeinheiten kann abweichend von den Vorschriften des RID/ADR nach den Vorschriften des IMDG-Codes erfolgen, wenn dem Schienen-/ Straßen- ein Seetransport folgt oder vorausgeht (siehe 1.6 des Gefahrgutleitfadens KV):
- a) mit Placards/Großzettel
(Im Seeverkehr müssen Beförderungseinheiten, auch SAnh/TSAAnh, die gefährliche Güter enthalten, an beiden Seiten und an jedem Ende mit Placards versehen sein);
 - b) wenn in der ILE verpackte gefährliche Güter von mehr als 4000 kg Bruttomasse, denen nur eine UN-Nummer zugeordnet wurde, enthalten sind, muss die UN-Nummer in schwarzen Zeichen (min. 65 mm hoch) wie folgt angegeben sein, entweder auf
 - weißem Grund in der unteren Hälfte des Placards oder
 - auf einer orangefarbenen rechteckigen Tafel;
 - c) mit dem richtigen technischen Namen des Gutes (Proper Shipping Name) an mindestens 2 Seiten von Tankbeförderungseinheiten und Schüttgutcontainern;
 - d) mit Markierungen wie z. B. „MARINE POLLUTANT“ (MP), wenn die Gutart nach dem IMDG-Code ein Meeresschadstoff ist;
 - e) Beförderungseinheiten, die nur gefährliche Güter in begrenzten Mengen enthalten, brauchen nicht mit einem Placard versehen zu werden; sie müssen jedoch auf allen 4 Außenseiten der ILE, **unabhängig von der beförderten Bruttomasse**, mit der Kennzeichnung für begrenzte Mengen versehen sein.
 - f) Die Beförderung von gefährlichen Gütern in freigestellten Mengen ist im Beförderungspapier zu vermerken: „GEFÄHRLICHE GÜTER IN FREIGESTELLTEN MENGEN“ sowie die Anzahl der Versandstücke. Die Anzahl der Versandstücke ist auf 1.000 Stück begrenzt.
Der Wagen/Container ist nicht zu kennzeichnen.
 - g) Begaste CTU müssen an jedem Zugang an einer für Personen, welche die CTU öffnen oder betreten, leicht einsehbaren Stelle mit einem Warnzeichen für begaste Güterbeförderungseinheiten versehen sein.
 - h) ILE, die gefährliche Güter zur Kühlung oder Konditionierung enthalten, müssen an jedem Zugang an einer für Personen, welche die ILE öffnen oder betreten, leicht einsehbaren Stelle mit dem Erstickenwarnzeichen für Güterbeförderungseinheiten versehen sein.
- (2) Bei Anwendung des MoU für die Beförderung von Gefahrgut auf Ro/Ro-Schiffen im Ostseeverkehr erfolgt die Kennzeichnung der ILE in der Regel nach den Vorschriften des RID/ADR.
- Das MoU gilt für die gesamte Ostsee incl. des Bottnischen und des Finnischen Meerbusen und der Gewässer im Zugang zur Ostsee, im Norden begrenzt durch eine Linie zwischen Skagen (DK) und Lysekill (S).

IMDG-Code

Placards

UN-Nummer

Technischer Name

Marine Pollutant

Begrenzte Mengen

Freigestellte Mengen

Begaste CTU

Kühl- oder Konditionierungsmittel

MoU

Geltungsbereich

Wenn das Gefahrgut nach IMDG-Code ein Meeresschadstoff ist, muss die ILE zusätzlich die Markierung „MARINE POLLUTANT“ tragen.

Marine Pollutant

2. Plakatierung und Kennzeichnung

Nachfolgend sind

- Placards/Kennzeichen für den Seeverkehr und
- Muster von Kennzeichnungen für gefährliche Güter dargestellt

Kennzeichen der Klasse 1



Unterklassen 1.1, 1.2 und 1.3



Unterklasse 1.4



Unterklasse 1.5



Unterklasse 1.6

Kennzeichen der Klasse 2



Klasse 2.1



Klasse 2.2



Klasse 2.3

Kennzeichen der Klasse 3



Kennzeichen der Klasse 4



Klasse 4.1



Klasse 4.2



Klasse 4.3

* Symbol schwarz oder weiß

Kennzeichen Klasse 5



Klasse 5.1



Klasse 5.2

Kennzeichen der Klasse 6



Klasse 6.1



Klasse 6.2

Kennzeichen der Klasse 7



7A



7B



7C



7E

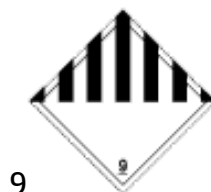


7D

Kennzeichen Klasse 8



Kennzeichen Klasse 9



9



9A

* Symbol schwarz oder weiß

UN – Nummer

Orangefarbene Tafel

oder

Placard



(Mindestabmessung 120 x 300 mm)



(Mindestabmessung 250 x 250 mm)

Markierung „**MARINE POLLUTANT**“

(Meeresschadstoff)



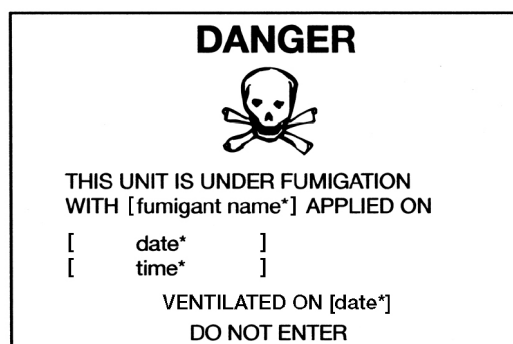
(Mindestabmessung 250 x 250 mm)

Markierung „**ELEVATED TEMPERATURE**“



(Seitenlänge mindestens 250 mm)

FUMIGATION WARNING (Warnzeichen für begaste Ladeeinheiten)



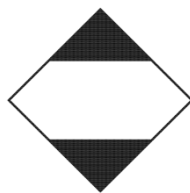
(Mindestabmessung 300 x 400 mm)

Erstickungswarnzeichen für Güterbeförderungseinheiten



* Benennung des Kühl-/Konditionierungsmittels

Kennzeichen für Begrenzte Mengen



(Mindestabmessung 250 x 250 mm)

Kennzeichnung von Ladeeinheiten im KV

Großzettel/Placards im Landverkehr auf allen vier Seiten, orangefarbene Kennzeichnung (UN-Nr.) auf beiden Längsseiten

RID / ADR

	Begrenzte Menge Limited Quantities	> 8 t:
	homogen lose Schüttung	Homogene Ladung: Orangefarbene Tafel darf angebracht werden Lose Schüttung: Orangefarbene Tafel muss angebracht werden
	inhomogen	

RID/ ADR: Ladegutanschrift bei Klasse 2 und wenn gem. Abs. 4.3.4.1.3 vorgeschrieben

Kennzeichnung von Ladeeinheiten im KV













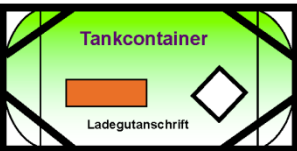




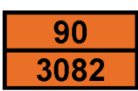






Großzettel/Placards und Kennzeichnungen (UN-Nr.) im See-Verkehr auf allen vier Seiten

IMDG (See-Verkehr)

	Limited Quantities (Begrenzte Menge)	
	homogen mehr als 4000 kg Brutto mit nur einer UN-Nr.	oder
	inhomogen	
		oder oder

Ladegutanschrift;
richtiger technischer Name
 (PROPER SHIPPING NAME)

Kennzeichnung von Ladeeinheiten im KV

		RID / ADR		IMDG	
	Begrenzte Menge Limited Quantities	> 8 t:			
	homogen mehr als 4000 kg Brutto mit nur einer UN-Nr. (IMDG)		Orangefarbene Tafel darf angebracht werden		
	inhomogen				
					
					
					

RID / ADR: Ladegutanschrift (siehe Bild 1)
 IMDG: richtiger technischer Name
 (PROPER SHIPPING NAME)

3. IMO-Erklärung/Multimodales Beförderungspapier

BEFÖRERUNGSDOKUMENT FÜR GEFÄHRLICHE GÜTER nach §8 GGVSsee (IMO-ERKLÄRUNG) TRANSPORT DOCUMENT FOR DANGEROUS GOODS (IMO-DANGEROUS GOODS DECLARATION)					
Dieses Formular entspricht SOLAS 74, Kapitel VII Regel 4; MARPOL 73/78, Anlage III, Regel 4 und dem IMDG-Code, Kapitel 5.4 This form meets the requirements of SOLAS 74, chapter VII regulation 4; MARPOL 73/78, Annex III, regulation 4 and the IMDG-Code, Chapter 5.4					
Versender (Name & Anschrift) Shipper (Name & Address)			Buchungsnummer(n) Reference number(s)		
Empfänger Consignee			Beförderer Carrier		
CONTAINER/FAHRZEUG-PACKZERTIFIKAT CONTAINER/VEHICLE PACKING CERTIFICATE ERKLÄRUNG Es wird erklärt, dass das Packen der gefährlichen Güter in die oder auf die Beförderungseinheit gem. der Bestimmungen nach 5.4.2.1 durchgeführt wurde. DECLARATION It is declared that the packing of the goods into the cargo transport unit has been carried out in accordance with the provisions of 5.4.2.1. AUSFÜLLEN FÜR SENDUNGEN IN CONTAINERN ODER FAHRZEUGEN TO BE COMPLETED FOR SHIPMENTS IN CONTAINERS OR VEHICLES			Container-/Fahrzeug-Nr.: Container/Vehicle No.:		
Schiffname und Nummer der Reise Ship's name and voyage no.			Name/Funktion, Unternehmen/Organisation des Unterzeichners Name/status, company/organization of signatory		
Ladehafen Port of loading			Ort und Datum Place and date		
Ladehafen Port of discharge			Unterschrift für den Packen Signature on behalf of packer		
(Frei für Text, Anweisungen und sonstige Angaben) (Reserved for text, instructions or other matter)					
UN-Nr. UN-No.	Inhalt (richtiger technischer Name) Proper Shipping Name (Correct technical name)	Klasse/Unterklasse nach IMO IMO-Class	Verpackungsgruppe Packing group	Markierung der Versandstücke (falls zutreffend, Identifikations-Nummer oder -art), Kennzeichen Marks & Nos, if applicable, identification or registration number(s) of the Unit	Anzahl und Verp.-Art No. and kind of packages
Bruttomenge (Volumen/Masse) Gross quantity (volume/mass) Nettomenge (Volumen/Masse) - Net quantity/volume/mass Netto Explosivstoffmenge *** Net explosive mass ***		Merkmal-Nr. für Unfall-Maßnahmen EmS No.	Eigenschaften/Properties Flammpunkt/Flash point ** MARINE POLLUTANT ** Kontroll- und Notfalltemperatur ** Control and emergency temperature **		Güter angeliefert als/Goods delivered as: <input type="checkbox"/> Stückgut/Breakbulk cargo <input type="checkbox"/> Ladungseinheiten (Unit Loads) <input type="checkbox"/> Unlizenziertes Gut <input type="checkbox"/> Bulkverpackungen/Bulk packages Art der Einheit (Container, Anhänger, Tank, Fahrzeug usw.) Type of unit (container, trailer, tank, vehicle etc.) <input type="checkbox"/> offen/open <input type="checkbox"/> geschlossen/dosed Zutreffendes setzen/Insert "X" in appropriate box (Dieser Spalte kann bis auf die Zeile "Beschreibung" leer sein; in diesem Fall ist die zutreffende Beschreibung anzugeben.) (This column may be left empty, apart from the heading, in which case insert appropriate description.)
* Marken- oder Handelsnamen allein sind nicht ausreichend. Falls zutreffend: (1) das Wort „ABFALL“ vor den Namen setzen; (2) „LEER UNGERÜHRT“ oder „RÜCKSTÄNDE - ZULETZT ENTHALTEN“ hinzufügen; (3) „BEGRENZTE MENGE“ hinzufügen. ** Falls nach Kapitel 5.4 IMDG-Code erforderlich; *** Nur bei Stoffen der Klasse 1. * Proprietary/trade names alone are not sufficient. If applicable: (1) the word "WASTE" should precede the name; (2) "EMPTY UNCLEANED" or "RESIDUE - LAST CONTAINED" should be added; (3) "LIMITED QUANTITY" should be added. ** When required in chapter 5.4 of the IMDG-Code; *** Class 1 only.					
ZUSÄTZLICHE ANGABEN Under certain conditions special information/certificates are required, see IMDG-Code, chapter 5.4 (see backside). ADDITIONAL INFORMATION					
ERKLÄRUNG Hiermit erkläre ich, dass der Inhalt dieser Sendung mit dem (den) richtigen technischen Namen vollständig und genau bezeichnet ist. Die Güter sind nach den geltenden internationalen und nationaler Vorschriften klassifiziert, verpackt, beschriftet und gekennzeichnet/plakatiert und befinden sich in jeder Hinsicht in einem für die Beförderung geeigneten Zustand. DECLARATION I hereby declare that the contents of this consignment are fully and accurately described by the Proper Shipping Name, and are classified, packaged, marked and labelled/placarded, and are in all respects in proper condition for transport according to the applicable international and national governments' regulations.			Name/Funktion, Unternehmen/Organisation des Unterzeichners Name/status, company/organization of signatory Ort und Datum Place and date Unterschrift für den Versender Signature on behalf of shipper		

**FORMULAR FÜR DIE MULTIMODALE BEFÖRDERUNG GEFÄHRLICHER GÜTER
(rechter Rand schwarz schraffiert)**

1. Absender		2. Nummer des Beförderungspapiers		
		3. Seite 1 von ... Seiten	4. Referenznummer des Beförderers	
			5. Referenznummer des Spediteurs	
6. Empfänger		7. Beförderer (vom Beförderer auszufüllen)		
		ERKLÄRUNG DES ABSENDERS Hiermit erkläre ich, dass der Inhalt dieser Sendung vollständig und genau durch die unten angegebene offizielle Benennung für die Beförderung beschrieben und richtig klassifiziert, verpackt, gekennzeichnet, bezettelt und mit Großzetteln (Placards) versehen ist und sich nach den anwendbaren internationalen und nationalen Vorschriften in jeder Hinsicht in einem für die Beförderung geeigneten Zustand befindet.		
8. Diese Sendung entspricht den vorgeschriebenen Grenzwerten für (nicht Zutreffendes streichen) PASSAGIER- UND FRACHTFLUGZEUG		9. Zusätzliche Informationen für die Handhabung		
10. Schiff / Flugnummer und Datum 11. Hafen / Ladestelle 12. Hafen / Entladestelle 13. Bestimmungsort		14. Kennzeichen für die Beförderung *Anzahl und Art der Versandstücke; Beschreibung der Güter Bruttomasse (kg) Nettomasse Rauminhalt (m ³) * FÜR GEFÄHRLICHE GÜTER: Es ist anzugeben: UN-Nummer, offizielle Benennung für die Beförderung, Gefahrenklasse, Verpackungsgruppe (soweit vorhanden) und alle sonstigen Informationsbestandteile, die durch geltende nationale und internationale Regelwerke vorgeschrieben werden.		
15. Kennzeichnungsnummer des Containers/Zulassungsnummer des Fahrzeugs 16. Siegelnummer(n) 17. Abmessungen und Typ des Containers/Fahrzeugs 18. Tara (kg) 19. Bruttogesammasse (einschließlich Tara) (kg)				
CONTAINER-/FAHRZEUG-PACKZERTIFIKAT Hiermit erkläre ich, dass die oben beschriebenen Güter in den oben angegebenen Container / in das oben angegebene Fahrzeug gemäß den geltenden Vorschriften verpackt / verladen wurden. FÜR JEDE LADUNG IN CONTAINERN / FAHRZEUGEN VON DER FÜR DAS PACKEN / VERLADEN VERANTWORTLICHEN PERSON ZU VERVOLLSTÄNDIGEN UND ZU UNTERZEICHNEN		21. EMPFANGSBESTÄTIGUNG Die oben bezeichnete Anzahl Versandstücke/Container/Anhänger in scheinbar gutem Zustand erhalten, mit Ausnahme von:		
20. Name der Firma		Name des Frachtführers		22. Name der Firma (DES ABSENDERS, DER DIESES DOKUMENT VORBEREITET)
Name und Funktion des Erklärenden		Zulassungsnummer des Fahrzeugs		Name und Funktion des Erklärenden
Ort und Datum		Unterschrift und Datum		Ort und Datum
Unterschrift des Erklärenden		UNTERSCHRIFT DES FAHRZEUGFÜHRERS		Unterschrift des Erklärenden

Muster der Beförderungs- und Begleitpapiere im KV

Beförderungspapiere, z. B.

- CIM Frachtbrief Kombiniertes Verkehr (Anlage 3.1)
- CIM/SMGS Frachtbrief (Anlage 3.2)
- Transportschein (Anlage 3.3)
- Nachweisung/Wagenliste (Anlage 3.4)
- Containerfrachtbrief (Anlage 3.5)

Begleitpapiere (nur in Verbindung mit einem Beförderungspapier), z. B.

- Anlageblätter
Werden bei Sammelladungen den Beförderungspapieren Anlageblätter mit gefahrgutrelevanten Angaben (z. B. EDV-Listen, Lade-nachweise) beigelegt, so sind diese im Beförderungspapier wie folgt aufzuführen "Gefahrgutangaben siehe". Sie müssen zu jedem Teil des Beförderungspapiers vorhanden sein.
- Verantwortliche Erklärung nach IMO oder das Formular für die multimodale Beförderung gefährlicher Güter (Anlage 2)
- Beiblatt zur LE Kombiniertes Verkehr (Anlage 3.6)
- Versandauftrag (Anlage 3.7)
- Abfallbegleitpapiere (z. B. EU Notifizierungsformular) (Anlage 3.8)

A remplir par l'entreprise de transport combiné ou le client/remettant
Durch das Unternehmen des Kombinierten Verkehrs oder den Kunden/Auflieferer auszufüllen

Désigner par une croix ce qui convient – Zutreffendes ankreuzen
(Cases – Felder 20, 22, 23, 30, 52, 58)

<p>Nonobstant toute clause contraire, le transport des marchandises est soumis aux Règles uniformes CIM. Sont en outre applicables les conditions générales de transport du transporteur. Die Beförderung von Gütern unterliegt auch bei einer gegenseitigen Abmachung den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM. Ausserdem sind die Allgemeinen Beförderungsbedingungen des Beförderers anwendbar. Sauf convention contraire, l'acheminement des wagons vides est soumis aux Règles uniformes CUV. Sont en outre applicables les conditions contractuelles topiques de l'entreprise de transport ferroviaire. Die Beförderung von Leertwagen unterliegt unter Vorbehalt gegenseitiger Abmachung den Einheitlichen Rechtsvorschriften CUV. Im Übrigen gelten die einschlägigen Vertragsbedingungen des Eisenbahnverkehrsunternehmens.</p>		<p>30 Lettre de voiture CIM transport combiné Frachtbrief CIM Kombiniertes Verkehr <input type="checkbox"/></p>		<p>Lettre wagon CUV transport combiné Wagenbrief CUV Kombiniertes Verkehr <input type="checkbox"/></p>		<p>40 41 42 43 44 45 46 47</p>		<p>Point – Punkt 6.7.8</p>	
<p>1 Expéditeur (nom, adresse) – Absender (Name, Anschrift)</p> <p>Signature Unterschrift</p>		<p>2</p> <p>3</p> <p>E-Mail</p> <p>Tel.</p> <p>Fax</p>		<p>7 Déclarations de l'expéditeur Erklärungen des Absenders</p>		<p>8 Référence expéditeur – Absender Referenz</p>			
<p>4 Destinataire (nom, adresse, pays) Empfänger (Name, Anschrift, Land)</p> <p>N° TVA MWSt.-Nr.</p>		<p>5</p> <p>6</p> <p>E-Mail</p> <p>Tel.</p> <p>Fax</p>		<p>9 Annexes – Beilagen</p>					
<p>10 Lieu de livraison Ablieferungsart</p>		<p>11</p> <p>12</p>		<p>16 Prise en charge Übernahme</p> <p>mois – jour – heure Monat – Tag – Stunde</p>		<p>17</p> <p>Lieu – Ort</p>			
<p>Gare – Bahnhof</p> <p>Pays – Land</p>		<p>18 Wagon N° – Wagen Nr.</p>		<p>19 Parcours – Strecke</p> <p>par – durch</p> <p>Rechtlich transit Transitfortführung</p>					
<p>13 Conditions commerciales – Kommerzielle Bedingungen</p>		<p>14</p>		<p>20 Paiement des frais Zahlung der Kosten</p> <p>y compris – einschliesslich</p> <p>jusqu'à – bis</p> <p><input type="checkbox"/> Franco de port Franko Fracht</p> <p><input type="checkbox"/> Incoterms</p>					
<p>15 Informations pour le destinataire – Vermerke für den Empfänger</p>		<p>21 N° UTI/Type UTI/Longueur UTI/Masse nette/Tare UTI/Désignation de la marchandise UTI-Nr./UTI-Typ/Länge UTI/Nettomasse/Tara UTI/Bezeichnung des Gutes</p> <p>UTI 1 Scellés N° – Verschlüsse Nr.</p>		<p>22 Transport exceptionnel Aussergewöhnliche Sendung</p> <p>oui ja <input type="checkbox"/></p>		<p>23 RID oui ja <input type="checkbox"/></p>		<p>24 NHM Code UTI 1</p> <p>NHM Code UTI 2</p>	
<p>25 Masse brute UTI 1</p> <p>Bruttomasse UTI 1</p>		<p>26 Déclaration de valeur Wert des Gutes</p> <p>Monnaie</p>		<p>27 Intérêt à la livraison Interesse an der Lieferung</p> <p>Währung</p>		<p>28 Remboursement Nachnahme</p> <p>Monnaie</p>		<p>48 Vérification Überprüfung</p> <p>par – durch</p>	
<p>29 Masse brute UTI 2</p> <p>Bruttomasse UTI 2</p>		<p>31 Indications douanières Zollamtliche Vermerke</p> <p>oui ja <input type="checkbox"/></p>		<p>32 Indications douanières Zollamtliche Vermerke</p> <p>oui ja <input type="checkbox"/></p>					
<p>33 Masse brute UTI 2</p> <p>Bruttomasse UTI 2</p>		<p>34 Total</p>							
<p>35 Scellés N° – Verschlüsse Nr.</p> <p>Référence – Referenz</p>		<p>36 Scellés N° – Verschlüsse Nr.</p> <p>Référence – Referenz</p>							
<p>37 Code d'affranchissement Frankaturcode</p>		<p>38 Itinéraires – Leitungswege</p>							
<p>39 Opérations douanières – Zollbehandlung</p>		<p>40 Bulletin d'affranchissement Frankaturrechnung</p> <p>oui ja <input type="checkbox"/></p> <p>renvoyé zurückgesandt</p> <p>mois – jour Monat – Tag</p>							
<p>41 Avis d'encaissement N° Nachnahmebegleitschein Nr.</p>		<p>42 Procès-verbal N° Tatbestandsaufnahme Nr.</p>		<p>renvoyé zurückgesandt</p> <p>mois – jour Monat – Tag</p>		<p>renvoyé zurückgesandt</p> <p>mois – jour Monat – Tag</p>			
<p>43 Prolongation du délai de livraison – Lieferfristverlängerung</p> <p>Code du – von</p> <p>au – bis</p> <p>lieu – Ort</p>									
<p>44 Déclarations du transporteur – Erklärungen des Beförderers</p>		<p>45 Autres transporteurs – Andere Beförderer</p> <p>Nom, adresse – Name, Anschrift</p> <p>Parcours – Strecke</p> <p>Qualité Eigenschaft</p>							
<p>46 a) Transporteur contractuel – Vertraglicher Beförderer</p> <p>Signature – Unterschrift</p>		<p>47 Date d'arrivée – Ankunftsdatum</p> <p>Arrivée N° – Empfangs-Nr.</p>		<p>48 Mise à disposition Bereitgestellt</p> <p>mois – jour – heure Monat – Tag – Stunde</p>		<p>49 Identification de l'envoi Sendungs-Identifikation</p> <p>Pays – Land</p> <p>Gare – Bahnhof</p> <p>Entreprise Unternehmen</p> <p>Exp. N° Versand Nr.</p>			
<p>49 b) Procédure simplifiée de transit ferroviaire Vereinfachtes Eisenbahnversandverfahren</p> <p>oui ja <input type="checkbox"/></p> <p>Code principal obligé Code Hauptverpflichteter</p>		<p>50 Original</p>		<p>51 Quittance du destinataire Empfangsbescheinigung</p>		<p>52 Lieu et date d'établissement – Ort und Datum der Ausstellung</p>			
<p>53 Date, signature – Datum, Unterschrift</p>		<p>54 Date, signature – Datum, Unterschrift</p>		<p>55 Date, signature – Datum, Unterschrift</p>		<p>56 Date, signature – Datum, Unterschrift</p>			

1 - 29 Заполняется отправителем
Vom Absender auszufüllen

X Нужно отметить крестиком - Zutreffendes ankreuzen
(Графы - Felder 21, 22, 25, 66)

37 Накладная ЦИМ/СМГС Frachtbrief CIM/SMGS		Оригинал накладной Frachtbrieforiginal		1		40		41		42		43					
При перевозке по ЦИМ, так же и в случае противоречивого соглашения, должны соблюдаться стандартные правовые предписания ЦИМ. Кроме того, применяются общие условия перевозчика. При перевозке по СМГС применяются предписания СМГС. Im Geltungsbereich der Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM unterliegt die Beförderung auch bei einer gegenseitigen Abmachung, den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM. Ausserdem sind die Allgemeinen Beförderungsbedingungen des Beförderers anwendbar. Im Geltungsbereich des SMGS unterliegt die Beförderung den SMGS-Beförderungsbedingungen.		1 Отправитель (Наименование, адрес, страна) ¹ Absender (Name, Anschrift, Land) ¹		2		7 Заявления отправителя Erklärungen des Absenders		8 Ссылка отправителя/№ договора Absender Referenz/ Vertrags-Nr.		44		45		46		47	
Подпись Unterschrift		4 Получатель (Наименование, адрес, страна) Empfänger (Name, Anschrift, Land)		5		9 Документы, приложенные отправителем Vom Absender beigelegte Begleitpapiere											
10 Место доставки Ablieferungsort		11		12		16 Место приема Übernahmeort		Месяц - день - время Monat - Tag - Stunde		17							
Станция назначения - Bestimmungsbahnhof		Страна/Железная дорога - Land/Bahn				Станция отправления - Versandbahnhof		Страна/Железная дорога - Land/Bahn									
13 Коммерческие условия - Kommerzielle Bedingungen		14				18 Транзитное фактурирование - Transifakturierung a) СМГС - SMGS		b) Линия ЦИМ Strecke CIM		через - durch							
15 Отметки, необязательные для перевозчика/железной дороги - Für den Beförderer unverbindliche Vermerke						19 № вагона - Wagen Nr.										48 Масса груза после перегрузки Masse nach Umladung	
20 Наименование груза Bezeichnung des Gutes		Знаки, марки : Упаковка Zeichen, Marken : Verpackung		21 Необычная отправка Aussergewöhnliche Sendung		да <input type="checkbox"/>		22 РИД/Приложение 2 к СМГС RID/Anlage 2 SMGS		да <input type="checkbox"/>		23 Код НХМ/ГНГ NHM/GNG-Code		24 Масса определена отправителем Masse Absender		38 Масса определена железной дорогой Masse Bahn	
Число мест Stückzahl		Груз Gut															
Пломбы - Verschlüsse																	
25 Отправка Sendung		<input type="checkbox"/> повагонная Wagenladung		<input type="checkbox"/> контейнерная Container													
26 Отметки таможенные Zollamtliche Vermerke																	
27 Ценность груза Wert des Gutes																	
28 Место и дата оформления накладной - Ort und Datum der Ausstellung																	
29 Место переправки ² - Neuaufgabeort ²		30 Место и время переправки Ort und Zeitpunkt der Neuaufgabe															
31 Удлиннение срока доставки ЦИМ - Lieferfristverlängerung CIM Код - Code от - von до - bis																	
32 Место переправки ² - Neuaufgabeort ²																	
33 Заявления перевозчика - Erklärungen des Beförderers		34 Другие перевозчики - Andere Beförderer Наименование, адрес - Name, Anschrift		Линия - Strecke												в качестве Eigenschaft	
35 а) Договорной перевозчик - Vertraglicher Beförderer		36 Дата прибытия - Ankunftsdatum															
Подпись - Unterschrift		№ получения - Empfangs-Nr.															
б) Упрощенная процедура для железнодорожных отправок Vereinfachtes Eisenbahnversandverfahren		да <input type="checkbox"/>		37 Календарный штампель станции отправления Tagesstempel Versandbahnhof													
Код основного ответственного лица Code Hauptverpflichteter																	
Дата, подпись - Datum, Unterschrift																	

20 Transportschein <small>NEUFERRENBHÄUFE/STRAßEN</small>				40		Empfänger Referenz		
				44				
1 Absender (Name, Anschrift)			2		7 Erklärungen des Absenders		3 Absender Referenz	
4 Empfänger (Name, Anschrift, Land)			5		9 Beilagen zum Frachtbrief		6	
10 Ablieferungsort		11	12	15 Übernahme		Monat	Tag	
Bahnhof		13	14	Ort		17	Stunde	
16 Kommerzielle Bedingungen			18 Wagen Nr.					
15 Vermerke für den Empfänger			20 Zahlung der Kosten einschließlich					
			<input type="checkbox"/> frei <input type="checkbox"/> unfrei					
21 Bezeichnung des Gutes			22 Aussergewöhnliche Sendung ja <input type="checkbox"/>		23 RID ja <input type="checkbox"/>		24 NHM Code	
							25 Masse	
					32 Zollamtliche Vermerke		48 Überprüfung	
							durch	
Rahmenkostenstelle		S-Kennzahlen	Frachtberechnungsgewicht		Umweg-km		49 Frankaturcode	
Auftragskurznummer		Preislistennummer		Leistungsvertragsnummer				50 Leitungswege
Umsatzsteuerkennzeichen Absender	Land ursprünglich	Land empfänger	Umschlagsart Absender	Umschlagsart Empfänger	Container Anzahl/Gattung		51 Zollbehandlung	
Gebühren	Freibetrag		Überweisung					
	Code	Betrag	Code	Betrag				
56 Erklärungen des Beförderers			57 Andere Beförderer Name, Anschrift		Strecke		Eigenschaft	
58 a) Vertraglicher Beförderer			59 Ankunftsdatum		60 Bereitgestellt		62 Sendungs-Identifikation	
					Monat		Land	
					Tag		Bahnhof	
					Stunde		Unternehmen	
b) Vereinfachtes Eisenbahnversandverfahren <input type="checkbox"/>			61 Empfangsbescheinigung		63 Unternehmen		64 Versand Nr.	
Code Hauptverpflichteter			Empfangs-Nr.		Datum, Unterschrift		65 Ort und Datum der Ausstellung	

FUER ZUG 44661 AM 04.08.06 VON MANNH W/O NACH BSL GR MUT BREMSSTELLUNG P

1	2	3A	3B	4	5	6	7A	7B	7C	7D	7E	8	9	10	11	12
LF NR	WAGENNUMMER	ACHS BL LR	LUEP	GEW LAD	GES	BR	BR	BR	BR	BR	BR	GAT-TUNG	RICHT-/KENN-ZAHL	VERSANDBF	BESTIMM-BF	BEMERKUNGEN
						G	P	R	<R>							
01	3180 3937 861-3	4	199	50	73	53						Res	1/8091-0	ROTTERD.WZ	GAMPEL-STE	Zo11 in BASEL BAD
02	3180 3937 078-4	4	199	50	73	55						(H) Res	1/8091-0	ROTTERD.WZ	GAMPEL-STE	Zo11 in BASEL BAD
03	1187 3903 095-5	4	199	51	75	48						(H) Rs	1/8091-0	ROTTERD.WZ	GAMPEL-STE	Zo11 in BASEL BAD
04	1187 3902 758-9	4	199	34	58	48						(H) Rs	1/8091-0	ROTTERD.WZ	GAMPEL-STE	Zo11 in BASEL BAD
05	3387 7816 248-1	4	187	51	76	48						H P	1/8091-0	ROTTER BOV	PRATTELN	Gef 2.1 1rotDr UN:1055 2rotDr Orange Zo11 in BASEL BAD
06	3380 7812 326-6	4	170	51	78	54						H P	1/8091-0	ROTTER BOV	PRATTELN	Gef 2.1 1rotDr UN:1055 2rotDr Orange Zo11 in BASEL BAD
07	3387 7816 221-8	4	187	52	78	48						H P	1/8091-0	ROTTER BOV	PRATTELN	Gef 2.1 1rotDr UN:1055 2rotDr Zo11 in BASEL BAD HEIMAT 011759
08	3380 7812 783-8	4	170	50	75	54						H P	1/8091-0	ROTTER BOV	PRATTELN	Gef 2.1 1rotDr UN:1055 2rotDr Orange Zo11 in BASEL BAD HEIMAT 480038
09	3183 0855 172-6	4	140		23	27						Taems	1/8091-0	HGN-VORHAL	BSL GR MUT	Vorrat
10	3380 2782 231-5	4	232	57	83	59						(H) P	1/8091-0	GEV-V NEUH	ZOFINGEN	HEIMAT 011759
11	3385 4727 114-2	4	199	12	41	41						(H) P	1/8091-0	SENNELAGER	RENENS (VD)	
12	3385 4727 209-0	4	199	12	41	41						(H) P	1/8091-0	SENNELAGER	RENENS (VD)	
13	3380 7932 140-6	4	164	60	85	59						H P	1/8091-0	BUETZFLDOW	LAUFENBURG	Entzü 3 UN:3092 HEIMAT 011759
14	3480 7932 262-7	4	164	60	86	58						H P	1/8091-0	BUETZFLDOW	LAUFENBURG	Entzü 3 UN:3092 HEIMAT 011759
15	3380 7932 183-6	4	164	60	85	59						H P	1/8091-0	BUETZFLDOW	LAUFENBURG	Entzü 3 UN:3092 HEIMAT 011759
16	3183 2852 267-3	4	216		31	31						Habi11	1/8091-4	PADBORG DB	BASEL G CH	Vorrat
17	2183 3458 574-0	2	142		13	14						Kgps	1/8091-0	MANNH RBF	BSL GR MUT	Schad
18	3182 3991 931-5	4	199	42	66	59						(H) Rns	1/8091-0	ESCH-BELVA	STEIN-SAEC	1rotDr
19	3380 9325 427-8	4	196	43	70	53						H P	1/8091-0	BUNA WERKE	DUEDINGEN	Tü HEIMAT 110726
20	3183 1814 054-4	4	217		27	31						(H) Gabs	1/8091-0	BOEHLEN	BSL GR MUT	X-Bed
21	2180 2458 452-4	2	155	26	42	29						Hbbi11	1/8091-0	DOERPEN	BIRRFELD	
22	2580 4367 280-1	4	270	16	42	29						H P	1/8091-0	FALLERS-VW	BIRRFELD A	1rotDr HEIMAT 112060
23	3180 3913 044-4	4	199	40	62	60						Rs	1/8091-0	PEINE VPS	OLTEN HAMM	
24	8180 3507 554-3	4	264	42	72	58						Rbns	1/8091-0	PEINE VPS	BIRSFELD H	
25	2180 2459 045-5	2	155	10	26	29						Hbbi11	4/8091-0	BRM-WESERB	LANGENTHAL	Zo11 in BASEL SB R

* Vertragspartner von DB Schenker Rail Deutschland AG
 ** Vertragspartner des Operateurs. Mit dem Eintrag in Feld 11a bestätigt der Operateur, dass er - betreffend Vertragsverhältnis Operateur/DB Schenker Rail Deutschland AG - Absender, Empfänger und Frachtzahler ist.

CONTAINER-Frachtbrief Nr. 21020829
8424844

10 Absender* Auftraggeber** (Postanschrift)
 N ...

15 Empfänger / empfangsberechtigter/Endempfänger (Postanschrift)
 ...

30 Bestimmungsbahn
HAMBURG-WALTERSHOF

5 Transportkosten lt. Angebot-Nr.
 vom:
 Frachtzahler:
 Kunden-Nr./Rechn.-Emp **2** Die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers bleibt hiervon unberührt.

23 Sonstige Vereinbarungen, Angaben und Erklärungen; Anlagen
Ku.wünsche

Es gelten die einschlägigen Bestimmungen des Transportrechts und etwaige allgemeine Leistungsbedingungen von DB Schenker Rail Deutschland AG. Im Verhältnis Operateur/Auftraggeber und empfangsberechtigtem Endempfänger gelten etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen des Operateurs.

Kunden-Nr./Rechn.-Em	U.-St.	Lv/nL	LE-Anz.	E/A	BerkZ
----------------------	--------	-------	---------	-----	-------

60 Abgef. von/nach / Zoll-Steuerbehödg. im Bf./Tarif-Umweg-km / Leitgsweg/Befplan
03312

Zollverfahren: GW - Gemeinschaftsware

11a Frachtzahler
TEUC TRANSFRACHT NAT - ÜC

11 DB-Kundennummer des Frachtzahlers
4 3 8 2 8

60a Abgangszug Nr.
5 0 0 8 8

BBA
3

2. Übergabebedingungen (Zutreffendes ankreuzen)

Anschluß-/Ladegleis im Bf. Ladestelle

auf Chassis (Selbstzusteller) von Abstellplatz

im Umschlag-Bf.

Abholung mit Kfz. bei folgender Adresse (mit PLZ) und Versand über Umschlag-Bf.

68307 MANNHEIM-NORD

Kunden-Nr.

4. Auslieferbedingungen (Zutreffendes ankreuzen)

Anschluß-/Ladegleis im Bf. Entladestelle
HAMBURG-WHO CT ALTENW. CTA
CTA Cont Terminal Altenwerder

auf Chassis (Selbstabholer) auf Abstellplatz

im Umschlag-Bf.

Zustellung mit Kfz. bei folgender Adresse (mit PLZ) und Versand über Umschlag

Kunden-Nr.

Zustg./Frei	24 Versandbf	33 Versandort	Zust.-km-Vers.
80	1 4 0 0 0 4	7 3 5 4 1 5	
Zustg./Frei	59 Bestimmungsbf.	39 Bestimmungsort	Zust.-km-Empf.
80	0 1 0 8 8 4		

17 Container-Zeichen Container-Nr.
NYKU 2472582

8 Reeder
SAVANNAH EXPRESS

9 Schiff
SHANGHAI/WUHAN

16 Hafen in Übersee
SHANGHAI/WUHAN

Tarifschlüssel

63 Ges.-Gew.Wg (to)	12 Länge (Fuß)	13 Höhe (Fuß)	56 Eigent. KZ	52 Gattung	21 Wagen-Nr.	35 EV	22 WGA	62 Angebot
	20	86		1 4	3 1 8 0 4 5 3 6 7 4 1 0			
34a Eigengew.d.Cont.(kg)	34b Eigengew.d.Ladeger.(kg)	34c Eigengew.d.Ldg.(kg)	68 NHM-Code	67 Preislisten-Nr.	82 Währung	61 Preis		
2000		19060	3 8 2 4 9 0					
31 Bezeichnung des Gutes	32 RID <input checked="" type="checkbox"/> ja	34 Gesamtgew. d. Container (kg)	41 Nebengeb.	42KZ	Nebengeb.	KZ	Nebengeb.	KZ
		21060						

18 Referenznummer
2161736

43 Fahrauftrag Nr. Versand

96 Kontrolletikett
77057

43 Fahrauftrag Nr. Empfang

36 Vtag/Monat
2 8 / 0 5

37 Vers.-Nr.
0 7 7 0 5 7

Gefahrgutangaben s. Beiblatt zur LE KV
 Dokumente s. Anlage Plombe:0489887
 LPK Auftr Nr: **21020829** Mand Nr: **9009** LE Lfd Nr: **1**

17 Container-Zeichen Container-Nr.
NYKU 2472582

8 Reeder
SAVANNAH EXPRESS

9 Schiff
SHANGHAI/WUHAN

16 Hafen in Übersee
SHANGHAI/WUHAN

Tarifschlüssel

63 Ges.-Gew.Wg (to)	12 Länge (Fuß)	13 Höhe (Fuß)	56 Eigent. KZ	52 Gattung	21 Wagen-Nr.	35 EV	22 WGA	62 Angebot
	20	86		1 4	3 1 8 0 4 5 3 6 7 4 1 0			
34a Eigengew.d.Cont.(kg)	34b Eigengew.d.Ladeger.(kg)	34c Eigengew.d.Ldg.(kg)	68 NHM-Code	67 Preislisten-Nr.	82 Währung	61 Preis		
2000		19060	3 8 2 4 9 0					
31 Bezeichnung des Gutes	32 RID <input type="checkbox"/> ja	34 Gesamtgew. d. Container (kg)	41 Nebengeb.	42KZ	Nebengeb.	KZ	Nebengeb.	KZ
		21060						

18 Referenznummer
2161736

43 Fahrauftrag Nr. Versand

96 Kontrolletikett
77057

43 Fahrauftrag Nr. Empfang

36 Vtag/Monat
2 8 / 0 5

37 Vers.-Nr.
0 7 7 0 5 7

LPK Auftr Nr: **21020829** Mand Nr: **9009** LE Lfd Nr: **1**

92 Tagesstempel Abgang
 DB Schenker Rail Deutschland AG
 MANNHEIM HGBF UBF
 140004 28.05.2009
2 Frachtführer Exemplar 1

93 Tagesstempel Empfang

45 Empfangsbestätigung

Beiblatt zur Ladeinheit Kombierter Verkehr

13.02.2007 13:26:19 Uhr TFGI (TFUC)

201012

Auftragsdaten

Auftraggeber
 TFUC TRANSFRACHT NAT - UC
 TFGI
 GUTLEUTSTR. 160-164
 D 60327 FRANKFURT AM MAIN
Rechnungsempfänger
 TFUC TRANSFRACHT NAT - UC
 TFGI
 GUTLEUTSTR. 160-164
 D 60327 FRANKFURT AM MAIN

43828 Seite 1 / 1

43828

Empfänger

Sendungsidentifikation

Versanddatum 13.02.2007
 Versandbahnhof 80 320341
 Unternehmen 2180 Versandnummer 201012

KORNWESTHEIM UBF Lst: 90

RID ja

Empfangsbahnhof 80 10033

HAMBURG-WALTERSHOF BURCHARDK Lst: 11

LPK AuftragsNr / LfdNr 9009 13401485 / 1

(LE-)RefNr: 73

RefNrUrvers: HAMF

LE-Zeichen/LE-Nr HJCU 2047674 EigGew 2000 LdmGew 0 LadGew 3840 GesGew 5840

WagenNr. 318049542596 KzlLg 20 Höhe 86 Gattung BOX

Gefahrgutangaben

Pos	GefNr	UnNr	Benennung	zusatzbez. n.a.g.	Gefahr/ Klasse Vpgr	Netto Explos	Gefahrzettel Muster				Masse kg
							1	2	3	4	
1	90	UN 3082	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.	POLYAMMONIUM COMPOUND	9 VG III	9					429

Information Begleitpapier

Pos	AusDat	Zollamt	Anzahl Orig Kopien	Dokument Typ Nr	Dokument Name

Zollverfahren: GW

Erklärungen des Absenders (ggf. Gefahrgutangaben nach Seerecht)

LEER-CTR EX TFG KORNWESTHEIM UBF (BTS BUSS TransContainer)

Bezeichnung des Gutes

380991 Chemische Erzeugnisse für Textilindustrie, sng 1 PK CHEMICAL PRODUCTS + ggve laut anlage

Informationen zum Schiffsausgang

Reeder Schiff GERMAN SENATOR Hafen ALEXANDRIA

Übergabebedingungen VERSAND

Abholung mit Kfz bei folgender Adresse:

Name	Vbf / Ort	993378
Straße/HNr	KM	
PLZ / Ort	über UmschlagBf	
Fahrauftrag	U-Land	80

Auslieferungsbedingungen Empfang

Anschlußgleis/Ladegleis im Bf Entladestelle HHL BK

Name	Ebf / Ort	
Straße/HNr	KM	
PLZ / Ort	vom UmschlagBf	
Fahrauftrag	E-Land	90

Angaben zur Fakturierung

Betrag
 Kennzahl

Betrag

Kennzahl

Information zur Unterwegsbehandlung

15. Erklärung des Exporteurs — Notifizierenden/Erzeugers (4):

Ich erkläre hiermit, dass die obigen Informationen nach meinem besten Wissen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Ich erkläre ferner, dass rechtlich durchsetzbare vertragliche Verpflichtungen schriftlich eingegangen wurden, alle für die grenzüberschreitende Verbringung erforderlichen Versicherungen oder sonstigen Sicherheitsleistungen abgeschlossen bzw. hinterlegt wurden und alle erforderlichen Zustimmungen der zuständigen Behörden der betreffenden Staaten vorliegen

Name:

Unterschrift:

Datum:

16. Von sonstigen an der grenzüberschreitenden Verbringung beteiligten Personen auszufüllen, falls zusätzliche Informationen verlangt werden:**VON DER BESEITIGUNGS-/VERWERTUNGSANLAGE AUSZUFÜLLEN****17. Eingang bei der Beseitigungsanlage****oder Verwertungsanlage**

Eingangsdatum:

In Empfang genommen:

Empfang verweigert*:

In Empfang genommene Menge: kg:

Liter:

* zuständige Behörden
unverzüglich informieren

Ungefähres Datum der Beseitigung/Verwertung:

Beseitigungs-/Verwertungsverfahren (1):

Datum:

Name:

Unterschrift:

18. Ich bescheinige hiermit, dass die oben beschriebenen Abfälle beseitigt/verwertet worden sind.

Datum:

Name:

Unterschrift und Stempel:

(1) Siehe Liste der Abkürzungen und Codes auf der folgenden Seite.

(2) Erforderlichenfalls Einzelheiten angeben.

(3) Bei mehr als 3 Transportunternehmen sind die unter Nr. 8 (a, b, c) verlangten Informationen beizufügen.

(4) Gemäß dem Basler Übereinkommen erforderlich.

(5) Liste beifügen, falls mehr als ein Abfallerzeuger.

(6) Wenn aufgrund nationaler Rechtsvorschriften erforderlich.

VON DER ZOLLSTELLE AUSZUFÜLLEN (gemäß nationalen Rechtsvorschriften)			
19. AUSFUHRSTAAT/VERSANDSTAAT ODER AUSGANGSZOLLSTELLE Die in diesem Begleitformular beschriebenen Abfälle wurden aus dem Land ausgeführt am: Unterschrift: Stempel:		20. EINFUHRSTAAT/EMPFÄNGERSTAAT ODER EINGANGSZOLLSTELLE Die in diesem Begleitformular beschriebenen Abfälle wurden in das Land eingeführt am: Unterschrift: Stempel:	
21. STEMPEL DER ZOLLSTELLEN DER DURCHFUHRSTAATEN			
Name des Staates:		Name des Staates:	
Eingang:	Ausgang:	Eingang:	Ausgang:
Name des Staates:		Name des Staates:	
Eingang:	Ausgang:	Eingang:	Ausgang:

Verzeichnis der im Begleitformular verwendeten Abkürzungen und Codes

BESEITIGUNGSVERFAHREN (Nr. 11)	VERWERTUNGSVERFAHREN (Nr. 11)
D1 Ablagerungen in oder auf dem Boden (d. h. Deponien usw.)	R1 Verwendung als Brennstoff (außer bei Direktverbrennung) oder andere Mittel der Energieerzeugung/ Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel der Energieerzeugung
D2 Behandlung im Boden (z. B. biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich usw.)	R2 Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln
D3 Verpressung (z. B. Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume usw.)	R3 Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden
D4 Oberflächenaufbringung (z. B. Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen usw.)	R4 Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen
D5 Speziell angelegte Deponien (z. B. Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die verschlossen und gegeneinander und gegen die Umwelt isoliert werden)	R5 Verwertung/Rückgewinnung von anderen organischen Stoffen
D6 Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren/Ozeanen	R6 Regenerierung von Säuren und Basen
D7 Einleitung in Meere/Ozeane, einschließlich Einbringung in den Meeresboden	R7 Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigung dienen
D8 Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Liste beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D1 bis D12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden	R8 Wiedergewinnung von Katalysatorbestandteilen
D9 Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Liste beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in dieser Liste aufgeführten Verfahren entsorgt werden (z. B. Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren)	R9 Altölraffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Altöl
D10 Verbrennung an Land	R10 Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie
D11 Verbrennung auf See	R11 Verwendung von Rückständen, die bei einem der unter R1 bis R10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden
D12 Dauerlagerung (z. B. Lagerung von Behältern in einem Bergwerk usw.)	R12 Austausch von Abfällen, um sie einem der unter R1 bis R11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen
D13 Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D1 bis D12 aufgeführten Verfahren.	R13 Ansammlung von Stoffen, die für eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahren vorgesehen sind.
D14 Rekonditionierung vor Anwendung eines der in D1 bis D12 aufgeführten Verfahren	
D15 Lagerung bis zur Anwendung eines der in D1 bis D12 aufgeführten Verfahren	

VERPACKUNGSARTEN (Nr. 7)		H-CODE UND UN-KLASSE (Nr. 14)		
1. Trommel/Fass		VN-klasse	H-Code	Eigenschaften
2. Holzfass		1	H1	Explosivstoffe
3. Kanister		3	H3	Entzündbare Flüssigkeiten
4. Kiste/Kasten		4.1	H4.1	Entzündbare Feststoffe
5. Sack/Beutel		4.2	H4.2	Selbstentzündbare Stoffe oder Abfälle
6. Verbundverpackung		4.3	H4.3	Stoffe oder Abfälle, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln
7. Druckbehälter		5.1	H5.1	Oxidierende Stoffe
8. Schüttgut		5.2	H5.2	Organische Peroxide
9. Sonstige (bitte angeben)		6.1	H6.1	Giftige Stoffe (mit akuter Wirkung)
TRANSPORTART (Nr. 8)		6.2	H6.2	Infektiöse Stoffe
St = Straße	Lu = Luftweg	8	H8	Ätzende Stoffe
Sc = Schiene	Bw = Binnenwasserstraßen	9	H10	Freisetzung toxischer Gase bei Kontakt mit Luft oder Wasser
Se = Seeweg		9	H11	Toxische Stoffe (mit verzögerter oder chronischer Wirkung)
PHYSIKALISCHE EIGENSCHAFTEN (Nr. 13)		9	H12	Ökotoxische Stoffe
1. Staub- oder pulverförmig		9	H13	Stoffe, die auf irgendeine Weise nach der Entsorgung andere Substanzen erzeugen können, wie etwa Sickerstoffe, die eine der vorstehend aufgeführten Eigenschaften besitzen
2. Fest				
3. Pastös/breiig				
4. Schlammig				
5. Flüssig				
6. Gasförmig				
7. Andere Erscheinungsform (bitte angeben)				

Weitere Informationen — insbesondere zur Abfallidentifizierung (Nr. 14), d. h. den Codes der Anlagen VIII und IX des Basler Übereinkommens, den OECD-Codes und den Y-Codes — können den Handbüchern entnommen werden, die bei der OECD und dem Sekretariat des Basler Übereinkommens erhältlich sind.

Muster

- **Abholschein für LE des Kombinierten Verkehrs**

Abholschein für LE des Kombinierten Verkehrs

Ubf

Hinweis: 1. Bei Wartezeiten am Autoschalter und in der Kranbahn

“BITTE MOTOR ABSTELLEN“

2. Bitte Tragwagen/Gleisanlage nicht betreten
3. Auf dem gesamten Gelände des Umschlagbahnhofs gilt die StVO
4. Rauchverbot beachten!

Operator ID:

.....

Abholdatum:

Empfänger:

amtl. Kennzeichen :

Name des Abholers:

amtl. Kennzeichen :

LE-Ze	LE-Nummer	Kz Lg	B L	Ges.Gew. (kg)	Eingangs- datum	Versand- bahnhof	Kranbahn u. Raster
-------	-----------	----------	--------	------------------	--------------------	---------------------	-----------------------

Gefahr Nummer	UN-Nr.	offizielle Benennung des Stoffes	Gefahrzettel- muster/(Klasse)	Verpack. gruppe	Gewicht (kg)
------------------	--------	-------------------------------------	----------------------------------	--------------------	-----------------

Der Fahrer ist nach der Kranung/Übernahme der LE verantwortlich für die ordnungsgemäße Verbindung/Befestigung und Sicherung der LE auf dem Fahrzeug.

Übergabebescheinigung:

Ich bin auf das gefährliche Gut (UN-Nr., offizielle Benennung des Stoffes, Gefahrzettelmuster (Klasse) und ggf. Verpackungsgruppe) - und wenn es sich um Stoffe handelt, die § 35 b GGVSEB (Fahrweg und Verlagerung) unterliegen, auf die Beachtung des § 35 GGVSEB - hingewiesen worden.

Ich habe die ggf. erforderlichen Begleitpapiere vorliegen.

Ich werde die LE sofort überprüfen und bestätige vor Verlassen des Ubf, falls ich nichts Gegenteiliges sofort mitteile, dass die LE äußerlich unbeschädigt ist und die Kennzeichnungen/Bezettelungen, falls nach Unterabschnitt 3.4.13/5.3.1.1/5.3.2.1/5.3.6 ADR erforderlich, angebracht sind.

Falls erforderlich, bin ich über die Sicherung von Gefahrguttransporten gemäß Kapitel 1.10 ADR unterwiesen und im Besitz einer/eines **gültigen**

- ADR-Schulungsbescheinigung (Fahrzeugführer) nach Abschnitt 8.2.1.1 ADR
- Zulassungsbescheinigung (Fahrzeug – B 9) gemäß Unterabschnitt 9.1.2.1 ADR
- Prüfbescheinigung (Tank) nach Absatz 6.8.2.4.5 ADR
- Sprengstoffbefähigungsscheines nach § 20 des Sprengstoffgesetzes

Ich bestätige, dass das Fahrzeug und dessen Ausrüstung gemäß Unterabschnitt 7.5.1. und 7.5.7 ADR ordnungsgemäß und funktionsfähig sind und den geltenden Vorschriften genügen.

.....
Unterschrift Empfänger/Fahrzeugführer

Muster von Bescheinigungen zur Beförderung von gefährlichen Gütern auf der Straße

- ADR-Schulungsbescheinigung (Fahrzeugführer) nach Abschnitt 8.2.1 ADR
- Zulassungsbescheinigung für Fahrzeuge zur Beförderung bestimmter gefährlicher Güter nach Abschnitt 9.1.2 ADR (ehemals „B 3 - Bescheinigung“)
- Befähigungsschein nach § 20 Sprengstoffgesetz

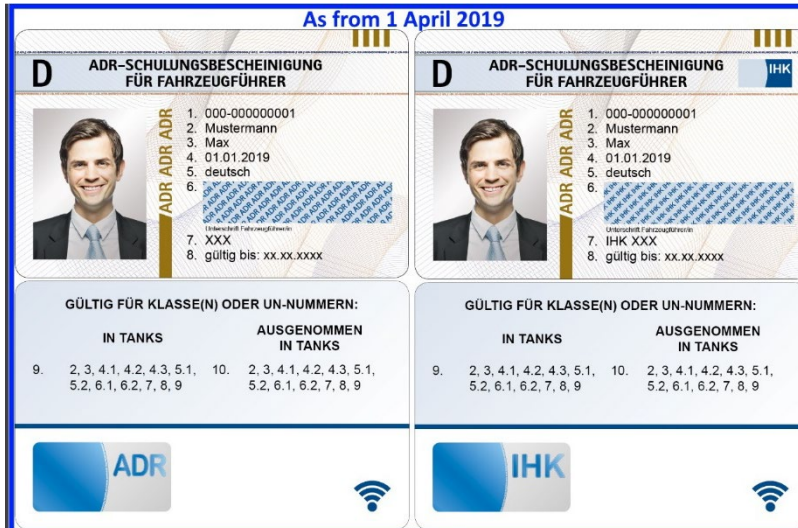
Gefahrgutleitfaden Kombiniertes Verkehr

Bescheinigungen für den Straßentransport

Anlage 5

Seite 2

ADR-Schulungsbescheinigung



Weitere Musterbescheinigungen aus anderen Ländern können unter <https://unece.org/adr-certificates> abgerufen werden.

Gefahrgutleitfaden Kombiniertes Verkehr

Bescheinigungen für den Straßentransport

Anlage 5

Seite 3

Zulassungsbescheinigung für Fahrzeuge

ZULASSUNGSBESCHEINIGUNG FÜR FAHRZEUGE ZUR BEFÖRDERUNG BESTIMMTER GEFÄHRLICHER GÜTER				
Mit dieser Bescheinigung wird bestätigt, dass das nachstehend bezeichnete Fahrzeug die Anforderungen des Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR) erfüllt.				
1. Bescheinigung Nr.:	2. Fahrzeughersteller:	3. Fahrzeug-Ident.-Nr.:	4. amtl. Kennz. (wenn vorhanden):	
5. Name und Betriebssitz des Beförderers, Betreibers (Halters) oder Eigentümers:				
6. Beschreibung des Fahrzeugs: ¹⁾				
7. Fahrzeugbezeichnung(en) gemäss 9.1.1.2 des ADR ²⁾ *				
EX/II	EX/III	FL	AT	MEMU
8. Dauerbremsanlage: ³⁾				
<input type="checkbox"/> Nicht zutreffend <input type="checkbox"/> Die Wirkung nach 9.2.3.1.2 des ADR ist ausreichend für eine Gesamtmasse der Beförderungseinheit von _____ t ⁴⁾				
9. Beschreibung des (der) festverbundenen Tanks / des (der) Batterie-Fahrzeuge(s) (wenn vorhanden)				
9.1 Tankhersteller:				
9.2 Zulassungsnummer des Tanks/des Batterie-Fahrzeugs:				
9.3 Herstellungsnummer des Tanks/Identifizierung der Elemente des Batterie-Fahrzeugs:				
9.4 Herstellungsjahr:				
9.5 Tankcodierung gemäss 4.3.3.1 oder 4.3.4.1 des ADR:				
9.6 Sondervorschriften TC und TE gemäss 6.8.4 des ADR (falls zutreffend): ⁵⁾				
10. Zur Beförderung zugelassene gefährliche Güter:				
Das Fahrzeug erfüllt die Anforderungen zur Beförderung gefährlicher Güter entsprechend der (den) unter Nummer 7 angegebenen Fahrzeugbezeichnung(en).				
10.1 Im Falle eines EX/II- bzw. EX/III-Fahrzeugs ⁶⁾				
<input type="checkbox"/> Güter der Klasse 1 einschliesslich Verträglichkeitsgruppe J <input type="checkbox"/> Güter der Klasse 1 ausgenommen Verträglichkeitsgruppe J				
10.2 Im Falle eines Tankfahrzeugs/Batterie-Fahrzeugs ⁶⁾				
<input type="checkbox"/> Es dürfen nur Stoffe befördert werden, die gemäss der unter Nummer 9 angegebenen Tankcodierung und den unter Nummer 9 angegebenen eventuellen Sondervorschriften zugelassen sind. ⁵⁾ oder <input type="checkbox"/> Es dürfen nur die folgenden Stoffe (Klasse, UN-Nummer und, falls erforderlich, Verpackungsgruppe und offizielle Benennung für die Beförderung) befördert werden:				
Es dürfen nur Stoffe befördert werden, die nicht dazu neigen, gefährlich mit den Werkstoffen des Tankkörpers, der Dichtungen, der Ausrüstung und der Schutzauskleidung (falls vorhanden) zu reagieren.				
11. Bemerkungen:				
12. Gültig bis:			Stempel der Ausgabestelle	
Ort, Datum, Unterschrift				

¹⁾ Entsprechend den Begriffsbestimmungen für Kraftfahrzeuge und Anhänger der Kategorien N und O gemäss der Gesamtrésolution über die Konstruktion von Fahrzeugen (R.E.3) oder der Richtlinie 2007/46/EG

²⁾ Nicht Zutreffendes streichen

³⁾ Zutreffendes ankreuzen

⁴⁾ Zutreffenden Wert eintragen. Ein Wert von 44 t beschränkt nicht die im (in den) Zulassungsdokument(en) angegebene «zulässige Zulassungs-/Betriebsmasse»

⁵⁾ Stoffe, die der unter Nummer 9 angegebenen oder einer anderen gemäss der Hierarchie in Absatz 4.3.3.1.2 oder 4.3.4.1.2 zugelassenen Tankcodierung unter Berücksichtigung der eventuellen Sondervorschrift(en) zugeordnet sind.

⁶⁾ Nicht erforderlich, wenn die zugelassenen Stoffe unter Nummer 10.2 aufgeführt sind.

* Gem. 1.6.5.18 und 1.6.5.20 ADR sind Fahrzeuge der Kategorie OX weiterhin zugelassen und die Zulassungsbescheinigung zur Beförderung gefährlicher Güter darf in Feld 7 die Fahrzeugbezeichnung OX enthalten.

Gefahrgutleitfaden Kombiniertes Verkehr

Bescheinigungen für den Straßentransport

Anlage 5

Seite 4

Befähigungsschein nach § 20 Sprengstoffgesetz (Auszüge)



I.
Max Mustermann
(Name/Beruf)
xx.yy.zzzz Glückstadt
geboren am in
xx.yy.zzzz Glückstadt
wohnhaft in

ist befähigt (§ 20 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 – BGBl. I S. 577 –),

(Art der explosionsgefährlichen Stoffe)
~~mit explosionsgefährlichen Stoffen umzugehen, in Empfang zu nehmen oder anderen zu überlassen.~~

(Art der Tätigkeit)

1) Nichtzutreffendes streichen!

II.
Der Befähigungsschein wird wie folgt beschränkt:

Der Umgang wird beschränkt auf das Verbringen sowie innerhalb der Betriebsstätte(n) auf das Überlassen, die Empfangnahme und den Transport.

III.
Der Befähigungsschein wird unter folgenden Auflagen erteilt:

Ein Wohnungswechsel ist der ausstellenden Behörde unverzüglich anzuzeigen.

IV.
Gültig bis
31.07.2018

Darmstadt, den 24.07.2013
Ort Datum

Im Auftrag:

Dienststelle und Unterschrift
Thomas Hägner

Verlängerungsvermerke

Die Geltungsdauer des Befähigungsscheines wird bis zum _____ verlängert.

_____, den _____
Ort Datum

Dienstsiegel

Dienststelle und Unterschrift

Muster einer

- **Kontroll – Liste für Gefahrgutfahrzeuge entsprechend**
§ 21 (2) GGVSEB
§ 29 (1) GGVSEB
sowie
Abschnitt 7.5.1, 7.5.7, 8.1.4 und 8.1.5 ADR

DUSS-Terminal

Datum:

Uhrzeit:

**Kontroll- Liste für Kraftfahrzeuge entsprechend
§ 21 (2) und § 29 (1) GGVSEB
sowie den Abschnitten 7.5.1, 7.5.7, 8.1.4 und 8.1.5 ADR**

(Sichtprüfung **nach** Verladung der LE – Sichtprüfung des Verladers)

Amtliches Kennzeichen

Kraftfahrzeug/Sattelzugmaschine:		Anhänger/Sattelanhänger	
----------------------------------	--	-------------------------	--

Name

Firma:		Fahrzeugführer	
--------	--	----------------	--

LE sachgerecht verladen und wirksam auf dem Straßenfahrzeug verriegelt.

.....
Unterschrift des Fahrzeugführers

Kontrollpunkte	Kraftfahrzeug/ Sattelzugmaschine		Anhänger/ Sattelanhänger	
	In Ordnung	nicht in Ordnung	In Ordnung	nicht in Ordnung
Fahrzeug				
1. HU – Plakette (nur bei in Deutschland zugelassenen Fzg.)				
2. Reifenzustand (augenscheinlich)				
3. Beleuchtung (augenscheinlich)				
4. Verriegelung LE auf Fahrzeug (Twistlocks, Sicherung funktionsfähig)				
5. Fahrzeug für das gefährliche Gut zugelassen (siehe Zulassungsbescheinigung für Fahrzeuge)				
Ausrüstung	ja	nein		
6. 2 tragbare Feuerlöscher				
7. Ausrüstung für den persönlichen und allgemeinen Schutz für die Durchführung allgem. und gefahrenspezifischer Notfallmaßnahmen (gem. schriftl. Weisungen ADR Seite 4) vorhanden				

Bei „nicht in Ordnung“ darf das Fahrzeug das Terminal **nicht** verlassen!

.....
Name der Kontrollierenden
(in Druckbuchstaben)

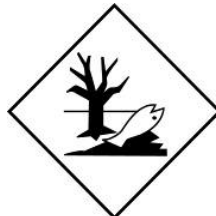
.....
Unterschrift des Kontrollierenden

Bei festgestellten Mängeln: Kopie an Fahrzeugführer Kopie an Agentur

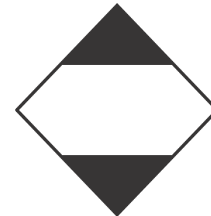
**Kennzeichen für Stoffe,
die in erwärmtem Zustand
befördert werden**



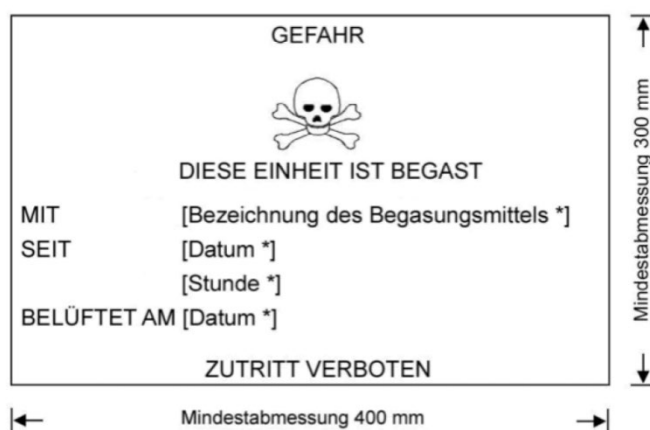
**Kennzeichen
Umweltgefähr-
dender Stoff**



**Begrenzte
Mengen**



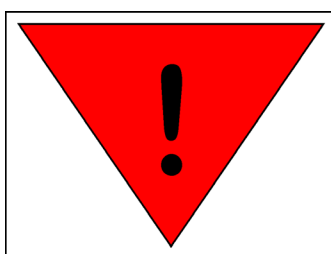
Warnkennzeichen für begaste Ladeeinheiten (FUMIGATION WARNING)



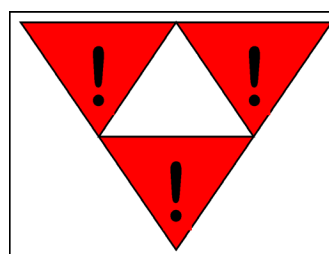
* entsprechende Angaben einfügen

Rangierzettel nach (Abmaß 74 mm x 105 mm)

Muster 13



Muster 15



Erstickungswarnkennzeichen für Güterbeförderungseinheiten



*** Benennung des Kühl-/Konditionierungsmittels**

Huckepackverkehr ist die Beförderung von Straßenfahrzeugen oder Sattelauflegern auf Eisenbahnfahrzeugen.

**Begriffs-
bestimmung**

Als Teilbereich des Kombinierten Verkehrs ist beim Huckepackverkehr auch für die Schienenbeförderung die Kennzeichnungen der Ladeeinheiten nach ADR zulässig. Voraussetzung für diese nach RID abweichende Kennzeichnung ist der Vermerk

„**Beförderung gemäß Unterabschnitt 1.1.4.4**“

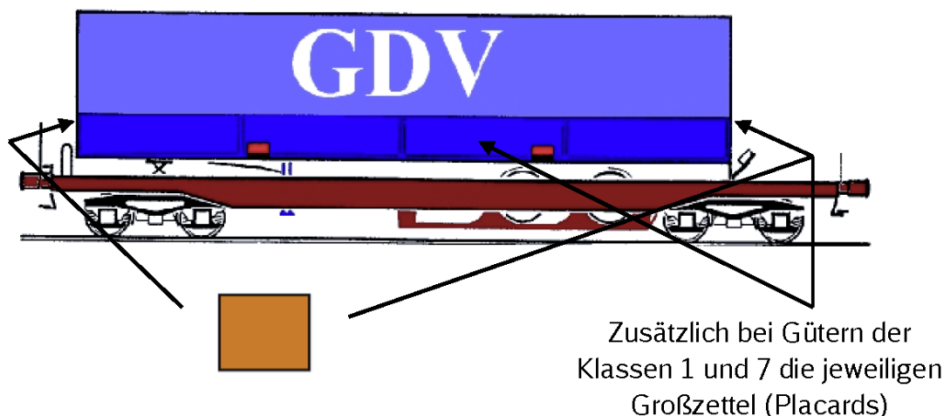
im Beförderungspapier.

Straßenfahrzeuge/Sattelaufleger werden nach ADR wie folgt gekennzeichnet, wobei zwischen der Beförderung von **Versandstücken** und in **Tanks** zu unterscheiden ist.

**Kennzeichnung
nach ADR**

- Ladeeinheit mit **Versandstücken** und über 1000 Gefahrenpunkten: vorn und am Heck die orangefarbene Blankotafel und bei Klasse 1 (nicht 1.4S) und 7 zusätzlich an den beiden Längsseiten und am Heck die jeweiligen Großzettel (Placards).

Anmerkung: Gefahrenpunkte errechnen sich aus dem Gewicht des Gefahrgutes und einem Faktor, der durch die Gefährlichkeit des Gutes bestimmt wird. Die jeweiligen Gefahrenpunkte sind in einigen Fällen im Beförderungspapier angegeben. Sind keine Gefahrenpunkte angegeben, muss das Straßenfahrzeug/Sattelaufleger vorn und hinten mit der orangefarbenen Blankotafel gekennzeichnet sein.

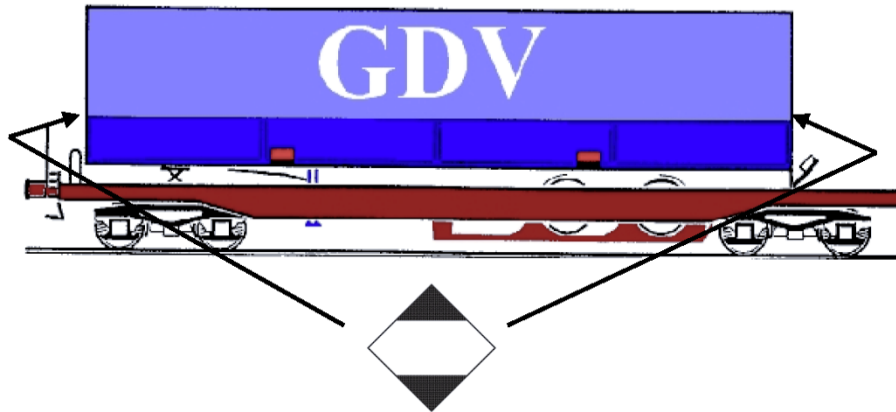


Hinweis:

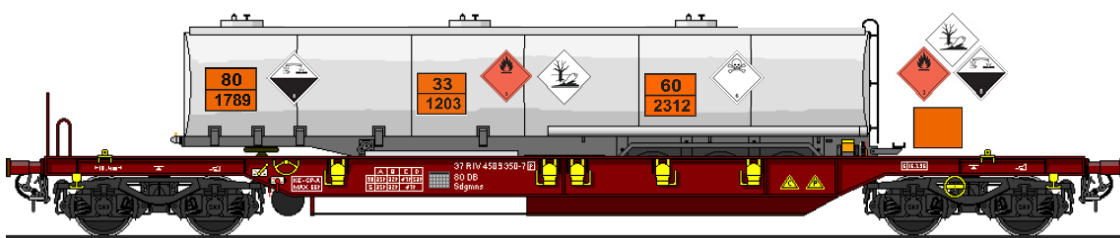
Bei der Beförderung von Sattelauflegern mit Versandstücken, getrennt von der Zugmaschine, muss die blanko orangefarbene Tafel an der Stirnseite des Auflegers angebracht sein!

- Ladeeinheit mit **Versandstücken** und bis zu 1000 Gefahrenpunkten: Sattelaufleger muss nicht gekennzeichnet sein.

- Ladeeinheit mit **Versandstücken** und ausschließlich in Begrenzten Mengen:
ab 8 Bruttotonnen Begrenzte Mengen ist das Straßenfahrzeug/Sattelaufleger vorn und hinten mit dem Kennzeichen für begrenzte Mengen gekennzeichnet.



- **Tankfahrzeuge** entsprechend dem/den Gefahrgut/Gefahrgütern vorgeschriebenen Kennzeichen:
 - die orangefarbene Blankotafel am Heck;
 - die orangefarbenen Tafeln mit der UN-Nummer und der Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr an beiden Längsseiten;
 - Großzettel (Placard) und ggf. die Zusatzkennzeichen „Umweltgefährdend“ oder „Erwärmter Stoff“ am Heck und an den beiden Längsseiten.



Achtung:

Die Kennzeichnung nach ADR muss nach Verladung auf einem Schienenfahrzeug sichtbar sein. Ist das nicht der Fall, muss das Schienenfahrzeug nach RID durch den Beförderer nachgezeichnet werden.

A

ACEP	Überwachungsverfahren für Container
ADR	Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
ALB	Allgemeine Leistungsbedingungen

B

BK	Schüttgut-Container (Bulk-Container)
BTT	DB Cargo BTT GmbH

C

Check-In	Eingangskontrolle der Umschlagbahnhöfe
CIM	Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern
CSC	Internationales Übereinkommen über sichere Container
Ct	Container
CUV	Einheitliche Rechtsvorschriften für Verträge über die Verwendung von Wagen im internationalen Eisenbahnverkehr

D

DUSS	Deutsche Umschlaggesellschaft Schiene – Straße mbH
------	--

E

EDI	Elektronischer Datenaustausch
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen

F

FA	Fahrauftrag Straße
----	--------------------

G

GbV	Gefahrgutbeauftragtenverordnung
GGAV	Gefahrgut-Ausnahmereverordnung
GGBefG	Gefahrgutbeförderungsgesetz
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
GGVSee	Gefahrgutverordnung See

I

IBC	Großpackmittel (intermediate bulk container)
ICAO	International Civil Aviation Organization
IMDG Code	International Maritime Dangerous Goods Code
IMO	International Maritime Organisation
ITE	Intermodale Transporteinheit

K

KoRil	Konzernrichtlinie
KV	Kombinierter Verkehr

L

ILE	Intermodale Ladeinheit
LKW	Lastkraftwagen

M

MEGC	Mehrelementegascontainer bzw. UN-Mehrelementegascontainer
MEMU	Mobile Explosives Manufacturing Unit
MoU	Memorandum of Understanding (für die Beförderung gefährlicher Güter mit Ro/Ro-Schiffen auf der Ostsee)

O

OrtsbT	Ortsbeweglicher Tank gem. Kapitel 6.7.ADR/RID
--------	---

P

Placard	Großzettel
---------	------------

R

RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
Ril	Richtlinie
RL	Rollende Landstraße
Ro/Ro	Roll on/Roll off – Schiff (Fährschiff)

S

SAnh	Sattelanhänger
Schriftliche Weisungen	s. 5.4.3 ARD/RID; Ersatz für die Unfallmerkblätter
SMGS	Abkommen über den internationalen Eisenbahn-Güterverkehr (Ost-europa)
StVO	Straßenverkehrsordnung

T

TC	Tankcontainer
TSAnh	Tanksattelanhänger
TÜV	Technischer Überwachungsverein
TWB	Tankwechselbehälter

U

Ubf	Umschlagbahnhof
UIC	Internationaler Eisenbahnverband
UIRR	Internationale Vereinigung der Gesellschaften für den kombinierten Verkehr Schiene-Strasse
UN-Nummer	Internationale Klassifizierungsnummer für gefährliche Güter (4-stellig)
UTI	Intermodale Transporteinheit(en); (engl.: Unit Transport Intermodal)

W

WB	Wechselbehälter
----	-----------------